

U n t e r s u c h u n g e n

Die Vollziehung der Bulle „Exsurge“, insonderheit im Bistum Würzburg

Von Paul Kalkoff

Die Nachforschungen über die Aufnahme der Verdammungsbulle vom 15. Juni 1520 durch die deutschen Bischöfe und Hochschulen¹ haben vor allem über die allgemeine kirchenpolitische Lage am Vorabend des entscheidenden Wormser Reichstages wichtige Aufschlüsse gebracht. Dabei war nicht nur über die persönliche Haltung der einzelnen Kirchenfürsten gegenüber der lutherischen Bewegung und der römischen Machtpolitik größere Klarheit zu gewinnen, sondern es ließ sich auch auf Grund der bischöflichen Publikationserlasse ein Einblick eröffnen in die im Schoße dieser Regierungen bestehenden Verhältnisse. Es zeigte sich, daß der vielfache passive Widerstand, dem Dr. Eck bei Vollziehung des päpstlichen Urteils begegnete, nicht bloß auf Scheu vor der lutherfreundlichen Stimmung der Massen zurückzuführen war², die man nicht durch Bücherbrände und Bedrängung im Beichtstuhl reizen wollte. Diese Auffassung, die ja besonders bei den Oberhirten volkreicher Städte wie Augsburg sich zutreffend erwiesen hat, ist schon von unterrichteten Zeitgenossen zu Unrecht verallgemeinert worden. So schreibt Melanchthon am 20. Februar 1520 an Joh. Heß³, die Eckische

1) Vgl. ZKG. XXXV, S. 174—203; XXXVII, S. 89—174.

2) So hat L. v. Pastor nach Hergenröthers Vorgang ihr Zaudern aus „kleinlichen Rücksichten oder Furchtsamkeit“ erklärt. Gesch. der Päpste, 1906, IV, 1, S. 281. Dazu ZKG. XXXVII, S. 166 f.

3) Corpus Reformatorum I. Ph. Melancthonis opera I, 284: „tonantibus et promulgantibus illam episcopis. Quamquam utinam scias, quam trepide isti agant Pontificis mandatum, nempe qui inter sacrum et saxum

Bulle habe ihnen in Wittenberg bisher keine Gefahr gebracht trotz der drohenden Veröffentlichung durch die Bischöfe; denn man könne wohl bemerken, wie ängstlich sie dem päpstlichen Erlaß gegenüber verhielten, da sie zwischen Tür und Angel zu stehen glaubten: auf der einen Seite scheuten sie die öffentliche Meinung, auf der andern den Zorn des Papstes; dieser aber habe bei vielen den Ausschlag gegeben, die lieber für schlechte Christen als für minder unterwürfige Geschöpfe des heiligen Vaters gelten wollten. Und auch Spalatin gegenüber erwähnt er am 2. März die Mandate, die von den Bischöfen herausgegeben werden mit der Bestimmung, daß die Anhänger der lutherischen Lehre von Priestern und Mönchen nicht absolviert werden dürften; Luther habe dagegen schon auf Spalatin's Rat in seinem „Unterricht für die Beichtkinder“ Stellung genommen¹. Aber es hat sich gezeigt, daß gerade diese schroffen Vorschriften für die Beichtväter bei den theologisch gebildeten Beratern mancher Bischöfe, ihren Dompredigern oder Weihbischöfen, auf schwere Bedenken gestoßen waren. Vor allem aber ließ sich nachweisen, daß besonders die überstürzte und unterschiedslose Verketzerung der lutherischen Sätze, deren manche doch schlimmstenfalls nur als Abweichungen von dem herrschenden theologischen System oder den hergebrachten Sitten und Gebräuchen der Kirche, nicht aber als Verleugnung der Grundwahrheiten der christlichen Religion gekennzeichnet werden durften, von den kanonistisch gebildeten Räten, den Generalvikarien oder Offizialen, gemißbilligt wurde.

Diese Untersuchung läßt sich nun auch auf das Bistum Würzburg ausdehnen, seit K. Schottenloher den dortigen Druck der Bulle mit dem Erlaß Konrads von Thüngen in einer Arbeit über „Die Drucke der Bulle Exsurge, Domine“ nachgewiesen hat². Da er sich jedoch im wesentlichen auf die bibliographische

sibi stare videantur“ . . . Vgl. zu dieser die Notlage der Bischöfe verspottenden Redensart, die einer Komödie des Plautus entlehnt ist, das Buch von A. Otto, Die Sprichwörter der Römer, 1890, S. 305.

1) a. a. O. col. 360.

2) Zeitschrift für Bücherfreunde, N. F. IX, 2, 1918, S. 201 ff. Nach dem Wortlaut der Bulle sollte diese allerdings in notariell beglaubigten Abschriften oder den in Rom hergestellten Abdrücken, die von einem Prälaten besiegelt sein mußten, verbreitet werden. Aber diese Exemplare waren nur

Beschreibung mit reichlicher Wiedergabe der Titelblätter beschränkt, so mögen einige ergänzende Bemerkungen, die sich aus seinen Mitteilungen gewinnen lassen, voraufgeschickt werden.

zur Überreichung an kirchliche oder akademische Behörden bestimmt; die mit dem Bleisiegel versehenen Abschriften hielten die Nuntien für besonders feierliche Anlässe oder zur Vorzeigung bei hochgestellten Personen bereit. Der Referent der HZ. 119, S. 339, geht also zu weit, wenn er daraus schließt, „die Übermittlung von Eck im Druck, statt in direkter und zwar handschriftlicher Zusendung wurde von Rom übel vermerkt“. Man vergleiche nur die umständliche Anweisung in der Instruktion Aleanders (die Dr. Ecks ist uns nicht erhalten) über die Verbreitung der Bulle: das eine Original mit Bleisiegel (*bullā plumbatā*) sollte er dem Kaiser, das andere einem Fürsten vorlegen, bei dem es besonders angezeigt erscheinen würde, also wohl Friedrich dem Weisen. Sodann aber sollte er viele Abdrücke an alle Personen, die sie zu haben wünschten, besonders an die Metropolen ausgeben, die sie an ihre Suffraganeen, an Klöster und Kollegiatkirchen schicken sollten usw. P. Balan, *Monumenta reformationis Lutheranae*, 1884, S. 8f.

Merkwürdigerweise hat sich eines dieser „pergamenten Originalen“ bis Ende des 18. Jahrhunderts in Süddeutschland erhalten: aus diesem „wahren unstrittigen Original“ hat Chr. Fr. Sattler in seiner „Gesch. des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Herzogen“ (Ulm 1770, II. Teyl, S. 102, Note w und Beylagen Nr. 92, S. 198—226) die Bulle abgeschrieben und abgedruckt. Beachtenswert ist, daß diese Kopie von zwei anderen Beamten ausgefertigt worden ist als die bisher bekannte, die von dem Scriptor Vianesio Albergati (ZKG. XXV, S. 139, Anm. 2, wo der Vorname noch in der entstellten Form des Druckes wiedergegeben ist; vgl. ARG. IX, S. 143, Anm. 2) und G. Cabredo unterzeichnet ist, während hier der Kanzleivermerk lautet: „*Visa de Curia Cyprianus — de Curia*“ und darunter „*V. de Comitibus*“; letzterer ist offenbar derselbe kuriale Beamte aus der Familie des bekannten Geschichtschreibers und päpstlichen Sekretärs Sigismondo dei Conti (Gregorovius, *Gesch. der Stadt Rom VIII*, S. 322f.), der die Bannbulle vom 3. Januar 1521 als „*D. de Comitibus*“ unterschrieben hat (ZKG. XXV, S. 135, Anm.). Gundisalvo de Cabredo ist häufig nachzuweisen.

Den Bischöfen hat Dr. Eck vorschriftsmäßig beglaubigte Exemplare des offiziellen römischen Druckes übersandt, wie sie auch in ZKG. XXXVII S. 112, Anm. 2, beschrieben wurden; er hat sodann den lässigen süddeutschen Bischöfen ihre Aufgabe erleichtert, indem er die für ihre Sprengel nötigen Nachdrucke mit den bezüglichen Erlassen in Ingolstadt bei dem ihm dort zur Verfügung stehenden Drucker selbst besorgte (a. a. O., S. 90, Anm. 1, über die hier maßgebende Untersuchung Schottenlohers); aber verübelt hat ihm das von päpstlicher Seite niemand. Unzutreffend ist es auch, wenn Schottenloher bemerkt, daß Eck „nur mit innerem Widerstreben“ den päpst-

In seiner Einleitung bemerkt Schottenloher, daß „bei der Verkündigung der Bulle immer von neuem die Willkür überrasche, mit der Eck in den einzelnen Bistümern vorgegangen sei. Während zahlreiche Bischöfe ganz und gar übergangen wurden, hatte man es auf einzelne Kirchensprengel ganz besonders abgesehen, ohne daß man einen rechten Grund dafür einzusehen vermag“. So seien „die Kirchenfürsten zu Salzburg, Passau, Mainz und Speier überhaupt nicht behelligt worden“ (S. 203). Aber dies gilt nur von den beiden erstgenannten Bischöfen, und die recht triftigen Gründe Dr. Ecks sind bereits dargelegt worden¹. Was aber Mainz und Speier angeht, so übersieht Schottenloher, daß Westdeutschland dem andern der beiden Nuntien und Spezialinquisitoren zugeteilt war, denen Leo X. die Vollziehung der Bulle anvertraut hatte. Aleander aber ist hier teils aus Rücksichten politischer Natur, wie sie sich auch seinem Genossen Eck auf-

lichen Auftrag angenommen habe, weil ihm angesichts der ihm wohlbekannten Stimmung in Deutschland „vor den Wirkungen der päpstlichen Entscheidung habe grauen müssen“. Aber jener heuchlerischen Versicherung Ecks haben schon seine Zeitgenossen, die seinen Ehrgeiz kannten, keinen Glauben geschenkt, und Eck selbst hat es sehr wohl verstanden, den Gefahren seiner Sendung durch vorsichtige Anpassung an die örtlichen Verhältnisse aus dem Wege zu gehen, indem er von der ihm aufgetragenen öffentlichen Verbrennung der Bücher Luthers oder sogar von der Beschlagnahme absah oder diese den lokalen Behörden zuzuschieben suchte (vgl. a. a. O., S. 91—97). So hat er sich auch aus Leipzig mit Hilfe der Dominikaner vor dem Zorn der Studenten in Sicherheit gebracht, und in Erfurt hat er überhaupt nicht zu erscheinen gewagt. Der dortige Nachdruck der Bulle von Hans Knappe, den die Studenten vernichteten (Köstlin, Martin Luther⁶, I, S. 369), dürfte in der Tat ein bloßes Unternehmen des Buchdruckers sein, während der Leipziger, den Schottenloher dem Martin Landsberg zuweist, wohl von den dortigen Dominikanern veranlaßt worden ist. Dessen Titelblatt ist abgebildet bei K. Kaulfuss-Diesch, Das Buch der Reformation, 1917, S. 176, das besonders reich ausgestattete des Erfurter Nachdrucks bei Schottenloher, S. 197, Bild 2; dazu S. 206, Nr. 2 und 3. Ebenda das Titelblatt des offiziellen römischen Druckes (Bild 1 und S. 206, Nr. 1), der von dem humanistisch gebildeten Verleger der dortigen Universität Jacopo Mazocchi (vgl. L. v. Pastor, Gesch. der Päpste IV, 1, S. 465. und R. Lanciani, Storia degli scavi di Roma, Roma 1902, I, S. 183. 201) hergestellt worden war. Titelblatt und erste Seite des Textes auch bei J. v. Pflugk-Hartung, Im Morgenrot der Reformation, 1912, S. 422f.

1) ZKG. XXXVII, S. 99f.

drängten, teils aus Mangel an Zeit, Geld und zuverlässigen Boten und Vermittlern weniger förmlich zu Werke gegangen.

So hat Aleander vor allem nicht gewagt, die Bischöfe durch ein besonderes Requisitionsschreiben an alle bei Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle zu beobachtenden Pflichten zu mahnen, wie Dr. Eck es am 14. Oktober 1520 ausgefertigt hat¹; infolgedessen fallen in seinem Bereich die für uns so ergiebigen Publikationserlasse der einzelnen Bischöfe weg. Doch hat auch Aleander in seinen Berichten an Papst und Vizekanzler nicht unterlassen, auf die dieser Seite seiner Aufgabe gewidmete Tätigkeit hinzuweisen. So hatte er schon von Aachen aus dank dem Entgegenkommen des Erzbischofs von Trier in dessen Hauptstadt „eine schöne Exekution“ vornehmen lassen, deren notarielle Beurkundung uns leider verloren ist, und auch den lothringischen Suffraganbischöfen des Trierers Kopieen der Bulle durch ihn übermitteln lassen². Der Bischof von Brandenburg versprach, die Veröffentlichung zugleich in den andern Hohenzollernschen Landesbistümern Havelberg und Lebus zu besorgen, und erhielt gleichzeitig die Befugnis, die reuigen Lutheraner zu absolvieren; freilich durfte er als Kanzler Joachims I. sich zu dieser Gefälligkeit erst erbiehen, als die Kurie dessen Wünsche bezüglich des landesfürstlichen Nominationsrechtes an diesen Bischofsstühlen erfüllt hatte³. Die Willfährigkeit des kriegerischen Bischofs Johann IV. von Hildesheim mußte durch das Versprechen nachsichtiger Behandlung seines Bruders, des Herzogs von Sachsen-Lauenburg, in dem bekannten Einlagerstreit mit dem Bischof von Ratzeburg erkaufte werden⁴. In Köln fand der Nuntius an dem längst durch die römischen Übergriffe erbitterten Erzbischof Grafen Hermann von Wied und seinem charaktervollen Kanzler Dr. Degenhart Witte zwei Gegner, die ihm auf dem Wormser Reichstage

1) Vgl. a. a. O., S. 91 ff. und die Übersicht über die Tätigkeit der beiden Nuntien in meinem Buche „Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation“, 1917, S. 150—156. 194—200.

2) Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521, ² 1897, S. 32. 169. 181.

3) a. a. O., S. 226 und meine Untersuchung in den „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven“, IX, Rom 1906, S. 88 ff.

4) Dep. Aleanders, S. 227 f.

noch weit ernstlichere Schwierigkeiten bereiten sollten¹ als bei der Bücherverbrennung in der niederrheinischen Metropole, die am

1) Vgl. dazu meine Untersuchung über „Die Anfangsperiode der Reformation in Sleidans Kommentarien“ (ZGO. N. F. XXXII, S. 429 ff.). Es ist also nicht daran zu denken, daß die beiden von O. Zaretsky (vgl. unten S. 14) einer Kölner Druckerei zugewiesenen Ausgaben der Bulle, eine lateinische und eine deutsche (Schottenloher a. a. O., S. 207, Nr. 12 und 13), auf Veranlassung des Erzbischofs hergestellt worden wären. Vielmehr weist schon die sonstige Geschäftsverbindung des Druckers und Verlegers Peter Quentel mit Hochstraten, Arnold von Turgern und den andern Häuptionern der dortigen theologischen Fakultät (vgl. Kalkoff, Aleander gegen Luther, 1908, S. 47. 49) wenigstens für den lateinischen Nachdruck auf diese Kreise hin, die zugleich mit Aleander, der in den beiden Jahren 1520 und 1521 viermal in Köln weilte, in engster Fühlung standen. Damit wäre der in Antwerpen von Wilhelm Vorstermann unternommene Nachdruck, dessen mit den kaiserlichen Wappenschildern geschmücktes Titelblatt Schottenloher (S. 197, Bild 3; dazu S. 206, Nr. 4) wiedergegeben hat, nicht der einzige, der „dem Wirkungskreise Aleanders“ angehört, wenn sich auch nicht nachweisen läßt, daß er unmittelbar von dem Nuntius veranlaßt oder in Auftrag gegeben worden ist, der überdies mit Geldmitteln nicht eben reichlich versehen war. Im Herbst 1520 war der Aufenthalt Aleanders in Antwerpen auch wohl zu kurz, als daß die Bemerkung des Erasmus über einen frühen Nachdruck der Bulle in Deutschland (ZKG. XXV, S. 132) sich auf diese Ausgabe beziehen könnte, die wohl erst 1521 entstanden ist. Im Sommer dieses Jahres aber weilte auch Hochstraten in Antwerpen (Al. gegen Luther, S. 49; ZKG. XXXII, S. 16 f.), der sich dann auch um die weitere Verbreitung des Wormser Edikts bemühte.

Die deutsche Übersetzung aber rührt ohne Zweifel von Spalatin her, der, wie der Hofkaplan Veit Warbeck am 22. Oktober an den Kurprinzen schrieb, die deutsche Bulle in Köln zum Druck befördern wollte, aber bis dahin noch keinen Drucker hatte gewinnen können, weil etliche fürchteten, Luther werde es ihnen verübeln; auch sähen die Gelehrten es nicht gerne, weil sie fürchteten, daß der gemeine Mann sich zu Tätlichkeiten gegen den Klerus könnte fortreißen lassen (ZKG. XXV, S. 526 f.). Schließlich muß also Quentel doch darauf eingegangen sein, da auch die Gegner Luthers die Verbreitung des päpstlichen Urteils wünschten. Schottenloher, der den Verfasser nicht nachweisen zu können meinte, hat weiter beobachtet, daß die Übersetzung in zwei Ausgaben vorliegt, von denen Nr. 13 mit dem von ihm abgebildeten Titelblatt (Bild 9; päpstliches Wappen ohne Umrahmung) auch in Halle und Berlin vorhanden ist; das Titelblatt in Originalgröße auch bei Pflugk-Hartung, S. 424; das zweite Wort lautet in beiden Abdrücken nicht „verteutsch“, wie Schottenloher es wiedergibt, sondern „verteutsth“. Doch hat Sch. nicht untersucht, welches der Originaldruck ist. Nach Zaretskys Feststellung ist es nun von vornherein sicher, daß dies nur der Quentelsche

12. November von Aleander mit Beihilfe der Parteigänger Hochstratens in der theologischen Fakultät, aber keineswegs „in Gegenwart des Kaisers und der Universität“ vollzogen wurde¹. Über

Druck (Nr. 13; Berlin Cu 7167) sein kann. Dafür spricht auch die Ausführung des Satzes und des Holzschnittes, die beide auf eine technisch besser ausgerüstete Offizin hinweisen. Der Nachdruck (Nr. 14; Berlin Cu 7166; auch in Halle und Königsberg) zeigt eine geschmacklos gekünstelte Anordnung des Titels, minder scharfe Typen, nachlässigeren Satz bei fast genauer Nachahmung von Zeilen- und Seitenabteilung; das Wappen ist etwas kleiner, aber steif und unbehilflich nachgeschnitten. Die Sprache des Urdruckes ist die rein hochdeutsche der kursächsischen Kanzlei, wie sie auch Spalatin in seinen zahlreichen gleichzeitigen Niederschriften handhabt; kaum daß in Kleinigkeiten der Schreibung sich der niederdeutsche Setzer geltend macht, der bei Spalatin klarer Schrift das Manuskript bequem nachahmen konnte. Der Nachdruck verrät sich als solcher durch einige Nachlässigkeiten wie die Nichtachtung gegen die Dativendung („als einen vicarien“, statt „einem“) oder andere derartige Fehler („die . . . bepsten“ statt „bepste“), die z. T. auch einfache Druckfehler sind: „schelworten“ statt „schelt“; „geznek“ statt „gezenck“; „der geist erforden“ statt „erfordert“; „gezwe“ statt „gerwe“ (gerube); „zuor in derē“ statt „zuoerinderen“. Sprachliche Abweichungen wie „Leo . . . in deiner aller deiner Gottes“; „smechung“ statt „smehung“; „steehend“ statt „stheen“; „brengende“ statt „bringende“ sind selten, da sich der Setzer eng an die Vorlage hielt und ihre Sprache ihm offenbar vertraut war, so daß dieser Nachdruck recht wohl in Wittenberg entstanden sein könnte, wo Spalatin sich bald nach der Rückkehr aus Köln aufhielt. Die Fassung des Titels („Die verteutsth Bulle unter dem Namen des Bapst Leo des zehenden wider doctor Martinus Luther ausgangen“) erinnert an die damals von Luther und von Erasmus vertretene Fiktion, daß die Bulle unter Mißbrauch des päpstlichen Namens von Dr. Eck bzw. den Löwener Theologen untergeschoben worden sei; auch wird Luther der ihm gebührende Titel nicht vorenthalten

Es fehlt danach noch jede Spur von der auf Veranlassung des bayerischen Rates Kaspar Winzerer hergestellten und auch gedruckten Übersetzung der Bulle, die Dr. Eck am 15. November 1520 in einem Briefe an den Bischof von Augsburg erwähnt („copiam bullae impressam in vulgari“); Winzerer hatte die Bulle in Niederbayern veröffentlicht und ein Exemplar der Übersetzung an den Minister Leonhard von Eck eingesandt, der „illam interpretationem“ als „nimis obscuram“ nicht loben wollte (J. Greving, Briefmappe I, 1912, S. 219). Man hat also jedenfalls keine zweite Auflage dieser doch wohl von einem bayerischen Kleriker hergestellten Übersetzung veranstaltet, die, da sie in München sich nicht vorfindet, schwerlich noch erhalten sein dürfte (ZKG. XXXVII, S. 120f.).

1) So noch in Anlehnung an die herkömmliche lokalgeschichtliche Darstellung Herm. Keussen in den „Regesten und Auszügen zur Gesch. der

die am 10. November erfolgte förmliche Mitteilung der Bulle an die Universität sind wir durch deren amtliches Protokoll genau unterrichtet, während uns über einen gleichen Schritt Aleanders in Mainz keine Kunde erhalten ist und bezüglich der Freiburger Hochschule die Frage offen bleibt, ob sie zu dem Bereich Aleanders oder Ecks gehörte. In letzterem Falle würde der Ingolstädter Professor sie übergangen haben, weil er mit diesen seinen früheren Amtsgenossen einen häßlichen Prozeß wegen des ihm bei seinem Übergang nach Baiern angeblich entgangenen Gehalts gehabt hatte, bei dessen Abschluß er 1512 seine Ansprüche wie seine Schmähungen hatte zurücknehmen müssen. Jedenfalls ist in den Akten dieser zu eifriger Bekämpfung der kirchlichen Neuerung entschlossenen Körperschaft die Übersendung der Bulle nicht nachweisbar¹. Über seine schlimmen Erfahrungen mit der Bücherverbrennung in Mainz und seine fortdauernden Kämpfe mit den von Capito geleiteten lutherfreundlichen Personen in der Umgebung des Erzbischofs hat Aleander selbst ausgiebig berichtet².

Da Albrechts ostdeutsche Sprengel Magdeburg und Halberstadt zu dem Amtsbezirk Dr. Ecks gehörten, so ist deren Behandlung ein weiterer Beweis für die politische Berechnung, mit der dieser zu Werke gegangen ist. Er wußte in diesem Falle, daß der für die Haltung dieser beiden Regierungen maßgebende Mann, der Kanzler Dr. Lorenz Zoch, ein überzeugter und schlagfertiger Gesinnungsgenosse des Erasmus war. Er war der Verfasser der berühmten Antwort des Erzbischofs vom 26. Februar 1520 auf einen kurz vorher von Luther im Auftrage Friedrichs des Weisen an ihn gerichteten Brief und hatte seinen Metropolitens dabei die Spitzfindigkeiten der scholastischen Theologie und die gehässigen Treibereien der *Widersacher Luthers, also vor allem

Universität Köln“ (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 1918, XV, S. 372, Nr. 2805), wo zwar noch die Publikation von W. Rotscheidt von 1907, aber nicht deren kritische Nachprüfung in meinem Aufsatz über „Aleander in Köln“ (Aleander gegen Luther, S. 36 ff.) verzeichnet wird.

1) H. Schreiber, *Gesch. der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg* i. B., 1857, S. 155 ff.

2) Dep. Aleanders, S. 29, und Kalkoff, *Capito im Dienste Albrechts von Mainz*, 1907, Kap. II—V.

Dr. Ecks, auf das schärfste verurteilen lassen¹. Dr. Eck gibt also in seinem Requisitionsschreiben an die süddeutschen Bischöfe vom 14. Oktober zwar an, daß er unter anderen auch den Erzbischof von Magdeburg schon zur Vollziehung der Bulle aufgefordert habe²; er hat sich aber gehütet, die widerspenstige Regierung weiter zu bedrängen, als sie in Untätigkeit verharrete. Doch kann man zu seiner Entschuldigung anführen, daß er es in diesem Falle seinem Kollegen Aleander überlassen konnte, den Erzbischof persönlich für seine östlichen Amtsbezirke verantwortlich zu machen. Auch in Merseburg, wo Dr. Eck persönlich die Veröffentlichung vornahm und darüber ein uns noch erhaltenes notarielles Zeugnis³ ausfertigen ließ, wurde die Ausführung durch den kirchlich sonst so eifrigen Bischof Adolf von Anhalt doch noch geraume Zeit verschoben.

Die oberrheinischen Bischöfe von Speier, Worms und Straßburg dürfte Aleander zunächst unbehelligt gelassen haben, um ihnen während des Reichstages nicht lästig zu fallen und eine für Rom günstige Stimmung zu sichern. Nachdem er am 29. Mai den Bücherbrand in Worms selbst angeordnet und aus der eigenen Tasche bezahlt hatte, verhandelte er noch im Sommer von den Niederlanden aus mit dem dortigen Generalvikar, dem alten Heidelberger Juristen Dr. Johann Vigilius, über die Veröffentlichung der Bulle gegen Luther und seine Anhänger, ohne daß ein Erfolg nachweisbar wäre⁴.

Zutreffend vermerkt dann Schottenloher, daß Eck „den Bischöfen von Eichstädt, Augsburg, Freising, Regensburg und Würzburg solange keine Ruhe ließ, bis sie, durch die Furcht vor der päpstlichen Ungnade oder den angedrohten kirchlichen Strafen eingeschüchtert, die Bulle mit eigenen Einleitungsbestimmungen an die Öffentlichkeit gaben“. Aber diese Einschüchterung ver-

1) Kalkoff, Die Miltitzade, 1911, S. 45, Anm. 1. In den „Berichten des kursächsischen Rates Hans von der Planitz aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521—1523“ (Hrsg. von Wülcker und Virek, 1899) heißt es von Zoch (S. 249, 4ff.), daß er „gut lutherisch“ sei.

2) ZKG. XXXVII, S. 91.

3) Nach einem seltenen Druck von 1768 jetzt wieder mitgeteilt von H. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt, 1905, I, S. 219, Anm. 101.

4) Vgl. dazu meine Arbeit „Der Wormser Reichstag von 1521“ (Berlin 1921), Kap. VI, deren Druck bisher durch den Krieg verhindert wurde.

mochte den passiven Widerstand dieser geistlichen Regierungen¹ so wenig zu besiegen, daß Dr. Eck sich schließlich genötigt sah, den Druck der Mandate für Eichstädt, Augsburg und Regensburg selbst zu besorgen², und dabei die von den deutschen Theologen und Kanonisten an dem päpstlichen Urteil geübte Kritik gutheißen mußte³. Richtig wird auch hinzugefügt, daß „die Aufforderung an den Bischof von Bamberg an der Weigerung des Domkapitels scheiterte“⁴. Aber keineswegs war der humanistisch gebildete, von edlem Freimut und aufrichtiger Friedensliebe beseelte Bischof von Eichstädt, Gabriel von Eyb, derjenige, der „am frühesten die Waffen streckte“. Er stellte zwar dem Nuntius schon am 24. Oktober 1520 den Entwurf eines Einführungserlasses zur Verfügung, der sich jedoch in den schon angedeuteten wesentlichen Punkten von den Forderungen der Bulle unterschied; dann aber wußte er die Veröffentlichung bis in den Januar 1521 hinauszuschieben; bei der Vollziehung sollte nur mit Warnung und Belehrung gewirkt werden, so daß der wackere Bischof sich den bairischen Landesherren gegenüber wohl darauf berufen durfte, daß er keineswegs „hart und beschwerlich“ vorgegangen sei⁵.

Schottenloher gibt also etwa die oben erwähnte, aber keineswegs überall zutreffende Auffassung des diesen Verhältnissen fern-

1) Die Seele des Widerstandes war in Augsburg der als Humanist und Jurist bewährte und bis in sein hohes Alter literarisch tätige Generalvikar Dr. Jakob Heinrichmann, der sich durch gelehrten Scharfsinn und volkstümlichen Humor auszeichnete. Zu der in ZKG. XXXVII, S. 156 f., gegebenen Lebensskizze ist nachzutragen, daß ihn Eberlin von Günzburg 1521 in seinem „ersten Bundesgenossen“ als hervorragenden (früheren) Lehrer an der Tübinger Hochschule nennt, wenn er der „treu nützlichen Unterweisung vieler frommen Schulmeister“ gedenkt, die das wissenschaftliche Werk eines Erasmus, Reuchlin u. a. gefördert hätten. L. Enders, *Ausgewählte Werke Eberlins*. Neudrucke deutscher Literaturwerke, 1896, Nr. 139 ff., S. 4. 207.

2) Schottenloher, S. 207, Nr. 6, 7 und 8, sowie Abbildung 4.

3) Vgl. ZKG. XXXVII, S. 101 ff.

4) Vgl. a. a. O., S. 138 f. Diese lutherfreundliche Haltung des Kapitels dauerte auch unter dem nächsten Bischof Weigand v. Redwitz fort, dem die Domherren durch den Wahleid die Hände gebunden hatten. Vgl. K. Schottenloher, *Die Buchdruckertätigkeit G. Erlingers in Bamberg 1522—1541*, 1907, S. 24.

5) a. a. O., S. 104. 122 ff.

stehenden Melanchthon wieder, wenn er meint, daß Luther und der Papst — jener mit der Verbrennung der Bulle am 10. Dezember, dieser mit der endgültigen Bannbulle vom 3. Januar — „rascher und entschlossener handelten als die hilflosen Bischöfe, die solange nicht ein und aus wußten, bis die Sturzwogen der Zeit vollends über ihnen zusammenschlugen“¹.

Auch die Haltung der Freisinger Kurie, deren Oberhaupt, der Pfalzgraf Philipp, zugleich Administrator von Naumburg war, macht nun keineswegs den Eindruck der „Hilflosigkeit“. Vielmehr haben die dortigen „Kirchenräte“, gegen deren widerspenstiges Gebaren Dr. Eck in seinem scharfen Mahnschreiben vom 28. Dezember zu Felde zog, sich zwar nun am 10. Januar zur Ausfertigung eines bischöflichen Begleitschreibens bequemt; sie eigneten sich aber dabei alle von dem Eichstädter Bischof angeregten, von dem Augsburger übernommenen Bedenken und Vorbehalte an. Als sie später sich unter dem verschärften Druck des kaiserlichen Hofes veranlaßt sahen, endlich auch in dem Thüringer Sprengel etwas für die Vollziehung des päpstlichen Urteils zu tun, ordneten sie am 10. März zwar die Beschlagnahme der lutherischen Schriften an, ohne jedoch ihre Vernichtung vorzuschreiben oder auch nur mit einer Silbe auf ihren verwerflichen Inhalt hinzuweisen². Und zwar sind als die Träger dieser selbst-

1) S. 208. Indessen wurde Luther zur Verbrennung der Verdammungsbulle keineswegs durch deren bloßes Erscheinen in Deutschland veranlaßt, sondern er vollzog damit einen vom Kurfürsten selbst den Nuntien in Köln angedrohten Akt der Vergeltung für die dort von Aleander am 12. November vollzogene Verbrennung seiner Schriften. Und keineswegs wurde auch erst durch dieses Vorgehen Luthers „der Ketzerbann spruchreif, ohne daß mehr die Frist zu seinem Widerruf abzuwarten war“; denn diese rechnete von der Veröffentlichung der Bulle in den drei ostdeutschen Bischofstädten, war also schon am 28. November abgelaufen. Vgl. K. Müller in ZKG. XXIV, S. 83. Vorstehende Auffassung des Vorgangs vom 10. Dezember wird auch bestätigt durch das Schreiben des kursächsischen Rates B. v. Hirschfeld an den Nürnberger Ratsherrn A. Tucher vom 27. Dezember: die römischen Gesandten hätten mit Verbrennung der Bücher Dr. Luders verursacht, daß zu Wittenberg das geistliche Recht und die römische Bulle auch öffentlich verbrannt worden seien. Es war dies eine für den Nürnberger Magistrat bestimmte offiziöse Erklärung (ThStKr. 1882, S. 696).

2) ZKG. XXXV, S. 178 ff. 182 ff. 193 ff. Die Freisinger Verhandlungen mit Baiern schon bei V. A. Winter, Gesch. der evang. Lehre in Baiern, 1809, S. 60 ff., und danach bei Th. Wiedemann, Dr. Eck, 1865, S. 167 ff.

ständigen kirchenpolitischen Haltung zweifellos in erster Linie zwei in Bologna juristisch gebildete Beamte, der mit Ökolampadius befreundete Generalvikar Dr. iur. utr. Johann Jung und der Official Dr. decr. Sigmund Scheufler anzusprechen; von letzterem wurde neuerdings nachgewiesen, daß er mehrere Schriften Luthers wie die *Theologia deutsch*, die Auslegung des Vaterunsers und des 169. Psalms in seiner Bücherei aufbewahrte¹. Nicht unerheblich ist es in diesem Zusammenhange auch, daß das Amt eines Weihbischofs, das bis 1515 ein Karthäuser und seit 1529 stets ein Dominikaner inne hatte, in der Zwischenzeit mit einem Weltpriester der Diözese Augsburg, dem mag. artium Konrad Mayr, als Bischof von Salona i. p. i., besetzt war².

Da Schottenloher nun nachweisen konnte, daß ein schon früher von ihm verzeichneter Nachdruck der Bulle aus der Offizin des „Hans Weißenburger, Priesters von Landshut“, von der Freisinger Regierung veranlaßt worden ist³, so können wir jetzt weiterhin feststellen, daß Bischof Philipp auch sonst noch „gewisse eigene Wege gegangen ist“, abgesehen von der grundsätzlichen Opposition gegen die äußersten Forderungen der Kurie. Zunächst ist diese auch darin zu erkennen, daß seine Räte es nicht der Mühe wert erachteten, eigene Einführungsbestimmungen zu entwerfen, sondern sich von den beiden ihnen von Eck zur Verfügung gestellten Mustern, dem Eichstädter und dem Augsburger, das letztere als das farblosere aneigneten⁴. Ob auch

1) J. Schlecht in der Röm. Quartalschrift, XX. Supplementband, 1913, S. 259, Anm. 4.

2) Eubel-van Gulik, *Hierarchia cath.* II, S. 251; III, S. 307. 201. 215; A. Schulte, *Die Fugger in Rom*, 1904, I, S. 18.

3) Vgl. ZKG. XXXVII, S. 138, Anm. 1. Es fand sich in der bischöflichen Kostenrechnung der Vermerk über die Kosten des Druckes von „300 Bullen wider Doctor Luther und 300 Mandaten“. Schottenloher, S. 204.

4) Die geringen Abweichungen ihres Druckes habe ich schon ZKG. XXXVII, S. 102 Anm. 1, verzeichnet; denn der Freisinger Erlaß war schon in der Jenaer Ausgabe der Werke Luthers (1557) und seitdem wiederholt (ZKG. XXXV, S. 178 Anm. 3) abgedruckt worden, so daß die Abbildung des Landshuter Plakatdruckes bei Schottenloher (S. 198, Bild 6) nicht so nötig gewesen wäre, wie ein Abdruck des bisher unbekanntes Würzburger Erlasses.

Ein weiteres literarisch tätiges Mitglied des Freisinger Hofes lernen wir kennen in „Joh. Freiburger, lic. decr., canonicus Fris., pastor ecclesiae S.

darin ihre Zurückhaltung dem Nuntius gegenüber zum Ausdruck kommt, daß sie es verschmähten, nach dem Vorgange der andern drei Bischöfe die für ihren Sprengel nötige Zahl der Abdrücke bei Meister Lutz in Ingolstadt besorgen zu lassen, ist nicht auszumachen, da dieser vielleicht nicht mehr auf ihre Bestellung gerechnet und den Satz schon auseinander gebrochen hatte. So bliebe in dieser Hinsicht als Eigenheit des Freisinger Vorgehens nur bestehen, daß sie den Einföhrungserlaß auf besonderem Blatte (als Plakatdruck) vervielfältigen ließen. Dieser wurde dann, wie aus einem in München aufbewahrten und für das Kloster Tegernsee bestimmten Exemplar hervorgeht, besiegelt an alle Klöster, Kollegiatstifter, Erzpriester und Pfarreien übersandt¹.

Diesem Zwecke wurde mit der hier überlieferten Höhe der Auflage gewiß hinlänglich und so wohl auch in den andern Bistümern entsprochen, soweit man sich überhaupt auf diese gründliche Verbreitung der Bulle einließ. Die für Wien angegebene Zahl von 500 Abdrücken² ist bei der Berechnung der durchschnittlichen Verbreitung der Bulle³ in den deutschen Bistümern beiseite zu lassen, da dieser Sprengel im wesentlichen nur die Stadt Wien umfaßte⁴. Die besonders hohe Zahl der Abdrücke erklärt sich hier aus dem Wunsche der theologischen Fakultät, womöglich jedem Dozenten und Studenten ihrer Hochschule ein Exemplar des päpstlichen Urteils in die Hand zu geben. Denn gerade hier hatte der Widerstand gegen den römischen Machtspruch seinen Sitz vor allem in den nichttheologischen Kreisen der Universität, die

Petri in Vohburg“, als Herausgeber einer Chronik der Bischöfe von Freising. Auch dabei stoßen wir auf die Verbindung dieses Kreises mit der Landshuter Druckerei; denn das Werk trägt am Schlusse den Vermerk vom 4. Mai 1520: „Impressum Landshut per Joh. Weissenburger“. C. Meichelbeck, *Historia Frisingensis*, Aug. Vind. 1729, II, S. 297.

1) Schottenloher, S. 207, Nr. 9.

2) Rechnungseintrag a. a. O., S. 205, Anm. 9.

3) a. a. O., S. 208. Schottenloher setzt daher eine Durchschnittshöhe der Auflage von 400 Exemplaren an zur Verbreitung „an allen Orten“ und kommt so bei Annahme von 15 derartigen behördlichen Drucken — während nur etwa die Hälfte davon nachweisbar ist — zu der Annahme von 6000 Exemplaren, was also mindestens um die Hälfte zu hoch gegriffen ist.

4) ZKG. XXXVII, S. 153 f.

allerdings bei der ständischen Landesregierung und den ersten Beamten des altersschwachen Bischofs, eines ehemaligen Rates Maximilians I., einen starken Rückhalt fanden. Es wurde nun schon eingehend dargelegt, wie der von den übrigen Fakultäten am 10. Dezember beschlossene Protest bei dem Kaiser und Landesherrn von diesem am 30. Dezember mit einem von Aleander verfaßten, also sehr scharfen Bescheid zurückgewiesen wurde¹. Die theologische Fakultät hatte währenddessen schon den Beschluß gefaßt und Vorkehrungen getroffen, um die ihr von Dr. Eck übermittelte Bulle mit einem Intimationsschreiben drucken zu lassen, war aber dabei auf den zunächst unüberwindlichen Widerstand jener drei Gruppen gestoßen.

Schottenloher bemerkt nun, die Fakultät habe beabsichtigt, die Bulle „auf eigene Verantwortung lateinisch und deutsch drucken zu lassen“, und nimmt demgemäß an, daß zwei von ihm in München nachgewiesene Drucke, ein lateinischer und eine deutsche Übersetzung, von dem nach dem Rechnungsbuch der Universität bezahlten Wiener Buchdrucker Johann Singriener (Singrenius) herühren². Doch hat bald darauf der ausgezeichnete Kenner der alten niederrheinischen Drucke, Dr. O. Zaretsky³, in seiner Mitteilung über „Zwei Kölner Ausgaben der Lutherbulle Exsurge Domine“⁴ gezeigt, daß beide Drucke mit demselben Holzstock für das ein päpstliches Wappen mit den sechs Kugeln der Medici ohne Umrahmung zeigende Titelblatt hergestellt sind. Die Typen des lateinischen Druckes kehren in einer fast gleichzeitig bei Peter Quentel gedruckten grammatikalischen Schrift des Kölner Humanisten Hermann von dem Busche, die der deutschen Übersetzung⁵ in einer 1521 erschienenen Verdeutschung des am 15. April ge-

1) a. a. O., S. 139 ff.

2) a. a. O., S. 205, Anm. 9; 207, Nr. 12 und 13. Doch vermerkt er zu dem zweiten Stücke selbst, daß die Identität der Typen nicht völlig gesichert sei, diese bei dem deutschen Drucke sogar eher nach Straßburg weisen.

3) Vgl. zu dessen bewährter Methode die Untersuchungen im HJG. XXXIX, 1918, S. 60, Anm. 3 und ThStKr. 1917, S. 263, sowie „Die Kölner Buchdruckermarken“, hrsg. von P. Heitz. Mit Nachrichten über die Buchdrucker von O. Zaretsky, 1898.

4) Zeitschrift für Bücherfreunde, N. F. X, 1, S. 19.

5) Schottenloher, S. 200, Bild 9. Vgl. oben S. 6, Anm. 1.

fällten Urteils der Pariser Theologen¹ über „die Lutheranische Lehre“ wieder. „Man müsse also nach den Wiener Drucken, die auf Beschluß der dortigen Fakultät hergestellt sein sollen, weiter suchen.“ Diese Mühe wird nun insofern vereinfacht, als es sich nur um den lateinischen Nachdruck handeln kann. Denn das von Schottenloher vollständig wiedergegebene Protokoll über die Maßregeln der Wiener Theologen besagt, daß sie „das Transsumpt“ — der übliche Ausdruck für die gedruckte Kopie der Bulle² — und dazu ein Begleitschreiben, aber nur dieses in deutscher und lateinischer Fassung, wollte drucken lassen. Doch wurde der Fakultät zunächst der Druck der Bannbulle (excommunicationis) und ihres Mandats bei strengen Strafen verboten und dem Drucker bei Güterverlust untersagt, dieses „transsumptum“, die lateinische Bulle, zu vervielfältigen. Erst am 8. Januar³ erlaubten die Statthalter auf einen aus Worms erhaltenen Befehl hin den Druck der Bulle. Auf die Beigabe ihres „Intimationsmandats“ konnten die Theologen verzichten, da nun der Generalvikar sich zur Herausgabe eines bischöflichen „Promulgationsdekrets“ bequeme. Auch in diesem Falle hatte sich Dr. Eck angelegen sein lassen, den widerstrebenden Beamten ihre Arbeit möglichst zu erleichtern. Er hatte also den Eichstädter und den Augsburger Erlaß nach Wien geschickt, wo nun die eigene Bekanntmachung aus diesen beiden Vorlagen zusammengesetzt wurde⁴. Gleichzeitig muß er den von ihm selbst hergestellten deutschen Auszug der Bulle („Inhalt päpstlicher Bull wider Martin Ludder aufs kürzest getheuscht“) beigelegt haben, der den ungelehrten Pfarrern und Bettelmönchen die Mitteilung der für die Laien wissenswertesten Bestimmungen der Bulle, der Strafbestimmungen, erleichtern sollte⁵.

1) Vgl. Dep. Aleanders, S. 228f.

2) In der Rechnung wird Singriener auch nur bezahlt für den Druck der „literae transsumpti apostolici contra errores M. Luther et sequacium“, S. 205, Anm. 8 und 9.

3) Nicht am 9., wie auch Schottenloher das bei R. Kink (Gesch. der Universität Wien, 1854, I, 2, S. 124) mitgeteilte Datum auflöst.

4) ZKG. XXXVII, S. 146f.

5) Wenn Schottenloher, S. 206, bemerkt, daß „der kurze deutsche Auszug, der in der einen Ausgabe aus Ingolstadt stammt, von Eck herrühren dürfte“, so übersieht er, daß ich dies in eingehender Beweisführung (ZKG.

Dieses Stück ist nun in Wien in getreuer Wiederholung des Wortlauts und mit denselben lateinischen Inhaltsangaben am Rande, nur mit einem andern Titel als „Summarium und Auszug, zu verkünden die bapstlich Bull wider die irrig leer doctors Merten Luther von Wittenberg und seiner Anhenger“ nachgedruckt worden¹. Angesichts der ernstlichen kaiserlichen Willensmeinung hatte offenbar nun eine Verständigung zwischen dem bischöflichen Vikariat und der Fakultät stattgefunden. Denn in dem Erlaß Bischof Georgs wird verfügt, daß die lutherischen Bücher an den „magister chori“ der Hauptkirche abzuliefern seien², und im „Summarium“ ist am Schlusse der „Admonitio ad subditos“ bei der Vorschrift, die „Büchlin doctor Ludters dem Pfarher zu ubantworten“³, eine Viertelzeile leergelassen und das Wort „Pfarher“ handschriftlich ersetzt worden durch die Worte: „hern Chormaister hie zu S. Steffen.“ Schließlich wird die uns schon aus den übrigen Quellen bekannte Tatsache, daß am Sonntage, dem 17. Februar, das bischöfliche Einführungsmandat an den Türen der Kathedrale angeschlagen und also auch die Bulle selbst veröffentlicht wurde, durch eine Eintragung auf dem Titelblatte des Auszugs der Bulle bestätigt⁴. Der damit verbundene Hinweis auf die lutherfreund-

XXXVII, S. 115—119. 169—172) dargelegt habe. Übrigens hat schon E. Böcking dieses Stück in den Opera Hutteni V, 333sq. abgedruckt und dazu bemerkt: „Eckii cura prodiit . . .“.

1) Das Titelblatt bei Schottenloher, S. 200, Bild 11. Auf Bl. 1 b fehlt nicht das „Jesus M. Joannes“ und die Gebrauchsanweisung: „Forma publicandi mandatum Apostolicum in humilioribus locis“; der Druckvermerk am Schlusse ist natürlich weggefallen, auch die Schreibung mit der üblichen Freiheit behandelt; das auffällige mundartliche „verhetten“ am Schluß ist mit „verhüetten“ richtig wiedergegeben worden. ZKG. XXXVII, S. 169. 172. Die Wiener Aufschrift gönnt Luther den Dokortitel, den ihm Dr. Eck auf dem Ingolstädter Titelblatt entzogen hat.

2) ZKG., S. 147, Anm. 3. 3) a. a. O., S. 171.

4) „Publicata et lecta est publice tempore sermonis ab omnibus concionatoribus, paucis Franciscanis exceptis, dominica Invocavit, quae fuit XVII. Februarii, de mandato episcopi Viennensis.“ Unten am Rande anscheinend von derselben Hand: „Suo Udalrico Ehinger, beneficiato Ulmensi.“ Die Ehinger waren eine Ulmer Patrizierfamilie, die über reichen Grundbesitz verfügte und auch an den überseeischen Unternehmungen der Welser beteiligt war (Hist. Ztschr. 93, S. 479f.) In kirchlichen Kreisen war damals besonders Jodocus Ehinger bekannt, der in Bologna studiert hatte, in Siena Doktor der Rechte geworden war und dann als Sachwalter in Rom ar-

liche Haltung einiger Franziskaner erhält größere Bedeutung durch die anderweitig gemachten Beobachtungen über die damalige Haltung gerade der strengeren Richtung dieses Ordens, der Observanten, die auf eine Mißbilligung des päpstlichen Urteils schließen lassen¹. Auch sind ja gerade aus diesen Kreisen viele und namhafte Männer, wie die Ulmer Observanten Johann Eberlin von Günzburg und Heinrich von Kettenbach, auf Luthers Seite übertreten.

*

Über die Anfänge des von 1519 bis 1540 regierenden Bischofs von Würzburg, Konrad von Thüngen², ist bisher nicht

beitete; er starb 1530 als Domherr von Freising. Knod, Deutsche Studenten in Bologna, Nr. 727. Den Absender dürfen wir wohl in dem „frater Augustinus ex Ulma“ vermuten, von dem G. Collimitius am 15. Nov. 1521 an J. Vadian schreibt, daß er, „doctor theologiae in Italia creatus“, jetzt an der Wiener Universität sich aufhalte. Mitteilungen ... des hist. Vereins in St. Gallen XXV, 1894, S. 401.

Die Mitteilungen über diese letzten Vorgänge aus Jos. Feils „Sylvesterspende 1850“, auf die sich Th. Wiedemann an dieser Stelle beruft (ZKG. XXXVII, S. 151, Anm. 3), bestehen, wie sich mit Hilfe bibliographischer Sammelwerke zunächst feststellen ließ, aus „Nachträgen und Berichtigungen zu Tilmez und Mitterdorffers Conspectus historiae universitatis Viennensis“ von 1724, der mir schon bekannt war (a. a. O., S. 140f). Durch eine ungenaue Notiz Wurzbachs wurde der Anschein erweckt, als ob diese aus 9 Nummern bestehenden Mitteilungen Feils in weiteren Jahrgängen der 1849 erschienenen „Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte, Literatur und Kunst“ enthalten seien. Auf eine Anfrage nach den „verschollenen Zeitschriften“ im HJG. XXXVIII, 1917, S. 427f. erhielt ich von dem Herrn Landesarchivar Dr. Ant. Mayer in Wien außer der Festnummer der „Monatschrift des Altertumsvereins zu Wien“ (30. Jahrgang, 1913, X. Bd, Nr. 4), in der über das Wirken der „Freunde der vaterländischen Geschichte“ berichtet wird, weitere erschöpfende Auskunft über jene Veröffentlichung Feils, die in den 1850—53 und 1858 in losen Heftchen erschienenen Neujahrs-geschenken der Vereinsmitglieder enthalten sind, während jene Zeitschrift von 1849 zunächst keine Fortsetzung gefunden hat. Feils „Nachträge“ sind einer Abschrift der Akten der theologischen Fakultät entnommen, die der Augustinermönch Xystus Schier auf der Landstraße (1728—72) angefertigt hatte; durch die Wiedergabe der Akten nach den ersten Quellen bei R. Kink ist diese Überlieferung entbehrlich geworden; immerhin fühle ich mich Herrn Dr. Mayer für die gründliche Aufklärung dieser Frage zu wärmstem Dank verpflichtet.

1) ZKG. XXV, S. 581, Anm.

2) Über seine geistliche Laufbahn vgl. A. Amrhein, Mitglieder des adeligen Domstifts zu W., St. Kilians Brüder genannt (Archiv des hist. Ver-

viel bekannt geworden. Man pflegt nur zu erzählen, wie der noch vor seiner Wahl als Domprediger berufene Paul Speratus, der spätere lutherische Hofprediger in Königsberg und Bischof von Pomesanien, wegen seiner Hinneigung zur evangelischen Lehre von dem neuen Bischof bald abgesetzt wurde¹, und wie dieser dann gegen die verheirateten Kleriker streng eingeschritten sei, indem er vor allem zwei bischöfliche Räte und Chorherren zu Neumünster, Dr. Joh. Apel aus Nürnberg und Dr. Friedrich Fischer, einkerkerte. Konrad III. wollte sie wegen ihrer Zustimmung zu der „verdammten lutherischen Lehre“ nach dem Wormser Edikt aburteilen lassen und wies den zu ihren Gunsten erhobenen Einspruch des Domherrn Jakob Fuchs rücksichtslos ab². Da sich auf die Beschwerde der angesehenen Verwandtschaft Apels das Reichsregiment in Nürnberg mit der Angelegenheit befaßte, so erfahren wir jetzt aus den „Berichten des kursächsischen Rates Hans von der Planitz“³, daß der Bischof diesen seinen Räten Unrecht getan habe, weil sie noch nicht Priester, sondern nur Subdiakon und Diakon seien; das Regiment habe daher den Bischof ersucht, sie nicht strenger zu bestrafen, als der letzte Nürnberger Reichstagsabschied zulasse. Der Bischof aber habe das nicht nur nicht beachtet, sondern auch den Domherrn Fuchs, weil er „der Geistlichen Weibnehmen nicht geunbilligt“, zur Flucht genötigt⁴ und seinen schriftlichen Ein-

eins von Unterfranken und Aschaffenburg, 1890, XXXIII, S. 242 f.). Er war mit 14 Jahren als Domicellar eingetreten (1480), dann Domkantor und Scholastikus geworden.

1) P. Tschackert, Paul Speratus von Rötlen, 1891, S. 4–6.

2) Zu der in schroff katholischem Sinne gehaltenen Darstellung von K. G. Scharold (Dr. M. Luthers Reformation in nächster Beziehung auf das Bisthum Würzburg, 1824, S. 178 ff.) vgl. die kürzere Berichterstattung bei J. Köstlin, M. Luther, ⁵1903, I, S. 597; Literatur S. 785. Nur ist im Personenregister II, S. 697. 708 Bischof Konrad von Thüngen nach Bamberg versetzt worden, und so wird im Text von „bischöflich bambergischen Räten gesprochen“, was nur bei Fuchs zutrifft.

3) S. 478 f., unter dem 4. Juli 1523; S. 489 vom 15. Juli; S. 494 vom 22. Juli; S. 504 vom 27. Juli.

4) Er wandte sich dann an die Öffentlichkeit mit einem „Missive an Bischof von Wirtzburg von her Jakob Fuchs dem Eltern, thumherrn, was er hält von verhelichten geistlichen Personen, 1523“. Mehrfach gedruckt; der Urdruck beschrieben bei Schottenloher, G. Erlinger, S. 70, Nr. 11. Wiedergegeben bei Ed. Engelhardt, Ehrengedächtnis der Reformation in

spruch mit dem Hinweis auf die päpstlichen Ordnungen abgelehnt. Auch der Reichsbehörde gegenüber zog sich der Bischof zunächst auf die Erklärung zurück, daß er die Sache der Entscheidung des Papstes übergeben habe, und „pochte“ ferner darauf, daß „das kaiserliche Mandat, das zu Worms ausgegangen, durch die letzten Reichstagsbeschlüsse keineswegs aufgehoben sei, sondern noch stets in Kraft bleibe“. Doch willigte er gleichzeitig in „gütliche Handlung“, infolge deren er bald die beiden Juristen freigeben mußte, freilich unter Aberkennung ihrer Pfründen¹.

Wir wissen dann weiter, daß dieser Bischof sich für den im Bauernkriege ausgestandenen Schrecken durch besonders grausame Behandlung der unterdrückten Rebellen rächte. Besonders abstoßend aber muß es wirken, daß man in den beiden fränkischen Bistümern diese furchtbaren willkürlichen Hinrichtungen „benutzte, um die Evangelischen auszurotten; viele wurden eben nur wegen lutherischer Gesinnung enthauptet“². Wir können nun über die politische Haltung dieses Kirchenfürsten, wie er sie bald

Franken, 1861, S. 9 ff. Jak. Fuchs wird als Freund des Crotus Rubianus von diesem erwähnt in dem Schreiben an Luther vom 16. Oktober 1519: wir erfahren daraus, daß Fuchs, der sich lebhaft für Luther interessierte („tuus singularis patronus“), kurz vorher eines Gelübdes wegen in Rom gewesen war. Enders, Luthers Briefwechsel II, S. 205, 25 f. und S. 209 f.

1) Das Verfahren bis zur Urteilsverkündung durch den Generalvikar Domdechanten Johann v. Guttenberg am 27. September 1523 wird eingehend geschildert bei N. Reininger, Die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bistums W. (Archiv usw. XXVIII, 1885, S. 177 ff.). Über Joh. v. Guttenberg, der dem Domkapitel von 1484—1538 angehörte und seine juristische Bildung in Bologna erworben hatte, vgl. Amrhein, S. 262 f. und G. Knod, Nr. 1266.

Die Einmischung des Reichsregiments hat der Bischof diesem sehr übelgenommen: er führte noch auf dem Nürnberger Reichstage von 1524 in einer förmlichen Eingabe seines Kanzlers vom 6. Februar Beschwerde darüber, daß — wie ein anderer Berichterstatter es ausdrückte — das Regiment „lutherische Domherrn und Pfaffen unbillig vergeleitet habe“ (Reichstagsakten IV, S. 157, 17. 538. 572 u. ö.). Er hat durch diese und andere Querelen das Seine dazu beigetragen, die Stellung des Reichsregiments zu erschüttern. Die älteste ausführliche Darstellung des Prozesses gegen die beiden Chorherren in der Chronik des Lorenz Friese bei J. P. Ludewig, Geschichtsschreiber von dem Bischofthum Wirtzburg, Frankfurt 1713, S. 817 ff.

2) L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 7. Auflage, 1894, II, S. 159.

nach seinem Regierungsantritt festlegte, noch hinzufügen, daß er sich beeilte, seinen engen Anschluß an die kaiserlich-habsburgische Macht zu vollziehen, indem er schon im Sommer 1520 den kaiserlichen Kommissarien seinen Wunsch erklärte, in den Schwäbischen Bund einzutreten, dessen Verlängerung von Karl V. im Interesse seiner Hausmacht nachdrücklich betrieben wurde; auch versäumte er nicht, seinen Hofmeister Siegmund von Thüngen zur Krönung nach Aachen zu entsenden. Daß ihm seine zum Teil recht indolenten Standesgenossen eine gewisse Rührigkeit und Geschäftskennntnis zutrauten, beweist die Tatsache, daß er am 6. Februar neben den Bischöfen von Bamberg, Straßburg und Augsburg in den großen Ausschuß gewählt wurde, der ihn am 15. April neben drei anderen Staatsmännern zur Verhandlung mit dem Kaiser abordnete. Auch trat er mit anderen Bischöfen für die Wahrung der geistlichen Vorrechte bei Handhabung des Landfriedens ein¹; doch scheint er nicht eigentlich kirchlichen Eifer im Sinne der Nuntien bewiesen zu haben, da Aleander ihn nicht erwähnt und seine Teilnahme an der scheinbaren Beschlußfassung über das Wormser Edikt wenigstens nicht nachzuweisen ist².

Ohne Verständnis für die religiösen Fragen, ja, ohne Interesse für humanistische Bildung, gehörte Konrad III. also zu jenen Bischöfen, die gegen die lutherische Lehre erst einschritten, als sie begriffen hatten, daß diese ihrer Machtstellung und der Versorgung ihrer Sippe³, ihres Standes überhaupt auf Kosten der Kirche ge-

1) Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., hrsg. von A. D. Wrede, 1896, II, S. 75 ff. 77, 21. 103. 161, 24. 723, 8 f. 858, 16.

2) Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Edikts, 1913, S. 264. Immerhin deutet die günstige Entscheidung des Kaisers vom 16. Mai, durch welche der widerspenstige Abt von Ebrach angewiesen wurde, die Landeshoheit des Bischofs anzuerkennen, darauf hin, daß Konrad III. damit für die Absichten des kaiserlichen Kabinetts in Luthers Sache gewonnen worden ist. J. Ch. Lünig, Deutsches Reichsarchiv XVII (Spicilegium ecclesiasticum II), Leipzig 1710 ff., fol. 1021.

3) Unter den mageren Notizen, die R. v. Thüngen (Zur Genealogie derer v. Th., im Archiv usw. LIV, 1912, S. 25 f.) zur Regierungstätigkeit dieses Bischofs beizubringen vermag, findet sich auch die, daß er 1531 seinem Bruder Bernhard das Erbküchenmeisteramt im Herzogtum Franken übertrug. Über die Thüngens, die besonders zahlreich im 16. und 17. Jahrhundert dem Domkapitel angehört haben, vgl. Amrhein a. a. O., S. 329. 331. 333.

fährlich werden könnte. Je härter sie dabei vorgingen, um so mehr liegt die Vermutung nahe, daß ihre anfängliche Lässigkeit dem Einflusse ihrer Umgebung zuzuschreiben ist.

Im vorliegenden Falle war die anfängliche Haltung gegenüber der Reformation verständlich, da aus der Zeit des Vorgängers, des milden und bildungsfreundlichen Lorenz von Bibra¹, ein Stamm gelehrter Räte verblieben war, die sich zunächst als Schüler des Erasmus und Bewunderer Reuchlins fühlten und nun auch die evangelische Richtung in der Kirche zu begünstigen suchten. Da dieser am 6. Februar 1519 gestorben war, so war die gegen Ende des Vorjahres erfolgte Berufung eines tüchtigen, wissenschaftlich gebildeten Dompredigers noch von ihm gutgeheißen worden. Betrieben wurde sie offenbar außer von dem Domherrn Jakob Fuchs von jenen bepfründeten Räten des Bischofs, Dr. Apel und Dr. Fischer, die ihre juristische Bildung in Bologna er-

371 f. Etwa gleichzeitig mit unserem Bischof waren Domherren zwei Andreas (1454—1510; 1520—1565), ein Balthasar (1516—1531), ein Eucharius (1501—1540; die Grabschrift dieses Domscholasticus im Archiv XLVI, S. 196), ein als Domdechant verstorbener Theodorich (1501—1540; Grabschrift a. a. O., S. 197) und ein Wilhelm (1531—1536), der auf der Rückkehr von einer Wallfahrt nach Jerusalem verunglückte (Grabschrift a. a. O. S. 197). Über Theodorich, der seit 1528 auch Propst des Stifts Neumünster war, als ehemaligen Studierenden von Bologna vgl. auch G. Knod, Nr. 3860. Ritter Siegmund von Th. vertrat neben Peter v. Aufseß, Propst von Korbung, den Bischof Lorenz schon auf den Reichstagen von Trier und Köln (1512). H. Ch. v. Senckenberg, Neue ... Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt 1747, II, S. 146. Ein Heinrich von Th. war seit 1522 Kanzler des Erzbischofs von Trier und bekundete als dessen Gesandter am Reichsregiment in Nürnberg eine entschieden lutherfeindliche Gesinnung. Vgl. H. Virck, Hans v. d. Planitz Berichte, S. 249. 502f. Kalkoff, Ulrich v. Hutten und die Reformation, 1920, S. 449, Anm. Ein Hans Georg v. Th. hatte damals den Propst von Fulda ermordet und fand trotz der feierlich gegen ihn ausgesprochenen Reichsacht Hilfe und Unterschlupf bei seinem Vetter Kaspar v. Th.; deswegen und wegen ihrer sonstigen Beziehungen zu den schlimmsten fränkischen Raubrittern wurden ihnen zwei Burgen, Zeitloß und Reußenberg, zerstört. Der Bischof von Würzburg bot dem Schwäbischen Bunde vergeblich 30 000 Gulden, um letzteres Schloß zu retten. Virck S. 151. 155 f. 471.

1) Bekannt ist die freundliche Aufnahme, die er Luther auf seiner Reise zur Heidelberger Disputation zuteil werden ließ, und seine Äußerung gegen den Kurfürsten, daß dem frommen Manne Unrecht geschehe. Köstlin a. a. O., S. 173.

worben hatten, wo auch Speratus studiert und den Grad eines Doctor decretorum erlangt hatte¹. Sie beide waren überdies mit Ulrich von Hutten befreundet, dessen Stubengenosse Fischer in Italien gewesen war, der dann zur Zeit des Augsburger Reichstags ebenfalls sich in einer heftigen literarischen Polemik gegen die finanzielle Ausbeutung Deutschlands durch die Kurie versucht hatte. Zweifellos ist er als der Verfasser jener „Ermahnung eines Gelehrten an die Fürsten, daß sie die Auflegung eines Türkenzehnten verweigern möchten“², anzusehen, einer Schrift, in der die mißbräuchliche Verwendung der Ablassgelder, der Nepotismus und die Ländergier Leos X. scharf gegeißelt wurden. Der Verfasser ließ sich dabei insofern von selbstsüchtigen Hintergedanken leiten, als jener Zehnte, den der Legat Kajetan in erster Linie neben dem Kreuzzugsablaß vorschlagen sollte, von der Geistlichkeit getragen werden mußte; als er dann auf den Einspruch des Erzbischofs von Mainz hin durch eine von den Laien zu zahlende Reichssteuer ersetzt wurde, verstummte der Widerspruch aus den Kreisen der Bischöfe und Domherren. Ein tieferes Verständnis für die Lehre Luthers hat in Würzburg noch ein anderer Chorherr von Neumünster bekundet, der ebenfalls in Bologna gebildete Dr. iur. Nikolaus Kint, der 1549 als evangelischer Pfarrer in Eisfeld starb³.

Ähnlich wie in Mainz, wo die Begünstigung der Reuchlinisten, die Berufung Capitos zum Domprediger, dann die Bekämpfung des Wormser Edikts wesentlich gefördert worden ist durch die vornehmen Räte des Erzbischofs, die, mit hohen Ämtern und wichtigen Regierungsgeschäften betraut, ihrer Vorliebe für die klassischen Studien auch praktischen Nachdruck geben konnten

1) Tschackert a. a. O. und S. 90 f. Zu Jakob Fuchs von Rügheim († 1523) und Fr. Fischer vgl. G. Knod, Nr 1037. 909. Nach Amrhein (S. 105 f.) hatte Fuchs seine Dompräbende von 1510—1526 inne. Auch er verheiratete sich später.

2) E. Böcking, Opera Hutteni V, S. 168—175.

3) Er ist von 1505—1511 in den Wittenberger Universitätsakten nachweisbar; dann hatte er nach seinem Studium in Bologna in Rom in der Schreibstube des reichen Korrektors Joh. Copis gearbeitet, der 1521 daran denken konnte, sich den Kardinalshut zu kaufen. Vgl. unten und Knod, Nr. 1724; Scharold, S. 184 f. Er fungierte als „vicarius in spiritualibus episcopalis“ neben dem Generalvikar; Reininger, S. 179 f.

— wir denken an Männer wie Eitelwolf vom Stein, Sebastian von Rotenhan, Johann von Schwarzenberg¹ —, so fanden in Würzburg diese Verehrer des Erasmus' und Reuchlins einen Rückhalt an dem Generalvikar in spiritualibus und dem Kanzler des Bischofs Lorenz. Und es ist dann gewiß für den schnellen und vollständigen Sieg der altkirchlichen Richtung unter dessen Nachfolger nicht ohne Bedeutung gewesen, daß der Generalvikar Ehrnfried von Seldeneck, ebenfalls ein Jünger der Bologneser Hochschule, schon am 8. April 1520 verstarb². Der Kanzler und Domdechant Dr. iur. Peter von Aufseß, der mit dem Domherrn Karl von der Thann die Verhandlungen mit Speratus geführt hatte³, war ein wissenschaftlich gebildeter und welterfahrener Mann, der auch zur Zeit des Wormser Reichstags bei den Geschäften des Fürstbischofs in der vordersten Reihe stand. Doch scheint er damals schon seinen Rückzug auf die Seite der mit dem hohen und niederen Adel verbündeten Papstkirche vorbereitet zu haben, da er während der ständischen Verhandlungen mit Luther den Vertrauensmann Aleanders, den Frankfurter Dechanten Cochläus, zu Tische geladen hatte (25. April), offenbar um sich und seinen Herrn aus erster Hand über den Stand der Dinge zu unterrichten⁴. Aufseß starb am 19. April 1522.

Schon bei der Wahl des neuen Bischofs am 15. Februar 1519 war ein Gegensatz zwischen jener humanistischen Richtung und der altkirchlich-feudalen Mehrheit im Domkapitel hervorgetreten. Der durch seine angesehene Familie stark empfohlene Jakob Fuchs, Domherr von Würzburg und Bamberg, ein ent-

1) Kalkoff, Capito im Dienste Albrechts, S. 1 ff. 57 f.; Das Wormser Edikt und die Erlasse des Reichsregiments usw., 1917, S. 12. 14 u. ö.

2) Knod, Nr. 3503; Reiningger a. a. O., S. 176 f. Dr. Burkard Horneck widmete ihm ein 1515 in Nürnberg gedrucktes Compendium der Theologie.

3) Scharold, S. 136 f. Er war kaiserlicher Rat, Propst des Ritterstifts (adliger Chorherren) Comburg und Domherr von Bamberg. Reiningger, S. 136 f. Amrhein, S. 114 f.

4) Enders, Luthers Briefwechsel III, S. 188. 534 f.; O. Clemen, Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation, 1911, Bd. IV, S. 207. 217, Anm. 85. Auch wohnte Aufseß mit Cochläus bei den Dominikanern. Zu seinem Konflikt mit Hutten (1519) vgl. mein Buch über „U. v. H. und die Reformation“, S. 579 f.

schiedener Reuchlinist, hatte vor der förmlichen Wahlhandlung einige Aussicht, unterlag aber doch einem Mitbewerber, der dem Stiftsadel etwaigen Neuerungen gegenüber größere Sicherheit zu bieten schien; Fuchs zog sich nun auf seine Bamberger Pfründe zurück und schürte von dort aus die Opposition gegen den neuen Bischof¹. Dieser erwirkte alsbald in Rom durch eine Gesandtschaft von zwei Domherren seine Bestätigung, die Leo X. am 13. April im Konsistorium erteilte² unter Belassung der dem bisherigen Domherrn sonst noch gehörenden Pfründen. In dem bezüglichlichen Breve fehlte schon nicht eine Ermahnung, den Irrlehren Luthers in seinem Sprengel keinen Raum zu gewähren und ihren schädlichen Einflüssen entgegenzutreten³.

Dieser Einfluß wurde nun schon im Laufe dieses Jahres durch Speratus so wirksam vertreten, daß es darüber zu heftigen Auseinandersetzungen in den Kreisen der hauptstädtischen Geistlichkeit selbst gekommen sein muß. Denn der neue Domprediger muß nicht nur die Lehren des Evangeliums vorgetragen, sondern auch eine ernste Nutzenanwendung daraus auf das Treiben der Klerisei gezogen haben. Wenn er ihr nun die Forderung eines christlich ehrbaren Lebenswandels als pflichtgemäßen Beispiels für die Laienwelt auch nur entfernt so scharf vorgehalten hat, wie es bald darauf in dem bischöflichen Erlasse vom 23. Januar 1521

1) Friedr. Stein, Geschichte Frankens, II: Die neue Zeit, 1886, S. 18. Bei der Wahl selbst wurde nach dem Protokoll keine Stimme für ihn abgegeben. Steins Quelle ist Friese bei Ludewig, S. 868.

2) *Confirmat electionem factam a capitulo de ecclesia Herbipolensi in Alemannia sub metropoli Maguntinensi vacante extra Romanam curiam per obitum d. Laurentii de Bibra olim episcopi Herbipolensis et de ea providit in tit. d. Conrado Tungen eiusdem ecclesiae canonico cum retentione beneficiorum. Redditus flor. 40 000, taxa 2300 (Rom, Arch. consist., acta cancell. I, S. 89^a).*

Am 2. Oktober 1519 wurde er durch den Bischof Georg von Bamberg konsekriert; dieses Datum wird von Tschackert, S. 6, als Tag seines Regierungsantritts verwertet, wodurch die Entlassung des Speratus unnötig weit hinausgerückt wird. Die päpstliche Urkunde über die Konfirmation wurde am 1. Mai ausgefertigt (Archiv XLVI, S. 80, Anm. 1). Die gesamten Akten über Wahl, Bestätigung und Weihe Konrads III. bei Ign. Gropp, *Collectio novissima scripturarum et rerum Wirceburgensium*, Frankfurt 1741, I, S. 252 ff.

3) Scharold, S. 106 f., unter Berufung auf das Domstiftsarchiv.

geschah, so begreift man, daß zahlreiche Gegner auf seine schleunige Entlassung hinarbeiteten. Er gab ihnen überdies einen bequemen Vorwand durch seine Verhelichung mit einer Verwandten des Domherrn Jakob Fuchs, worauf ihm zunächst ein Eid auf künftiges Wohlverhalten abgenommen wurde: er solle fürderhin nicht mehr predigen, „was Neid und Aufruhr erregen könne“, und sich eines ehrbaren Lebens befleißigen¹. Vermutlich hatte er seine Ehe zunächst geheim gehalten; als das nicht mehr anging, mußte er eben vom Platze weichen.

Gleichzeitig aber traten auch Männer der strengeren kirchlichen Richtung gegen die Vernachlässigung des Gottesdienstes durch die meist an verschiedenen Kirchen befründeten Stiftsgeistlichen auf². Besonders die Abhaltung der gestifteten Messen hatte zum schweren Ärger der beteiligten Laien darunter zu leiden, so daß eine große Zahl der niederen Kleriker unter Führung des Dr. Peter Mayer sich mit der Vorstellung an das Domkapitel wandte, „dem gemeinen Manne“, der ohnehin durch die lutherische Lehre vergiftet sei, kein Ärgernis zu geben, indem die Geistlichen selbst „die Kirchen- und Seelenämter abtäten und geringschätzten“³. Zweifellos war der Unterzeichnete jener Frankfurter Pfarrer, der als eifriger Gegner schon der Reuchlinisten aus seinen Zerwürfnissen mit Ulrich von Hutten⁴ bekannt ist. Einen Rückhalt aber fanden diese Eiferer der alten Kirche an dem auch am Würzburger Domstift befründeten Mainzer Domdechanten Lorenz Truchseß von Pommersfelden, der bald darauf als Statthalter die rücksichtslose Bekämpfung der lutherischen Bewegung im Mainzer Erzstifte leitete⁵. Freilich muß bei der Haltung dieser vornehmen

1) Scharold, S. 136 f.; Tschackert, S. 5 f. 92. Die Zeit seines Abgangs ist nicht näher festzustellen.

2) Vgl. zu diesen Mißständen etwa Fr. Herrmann, Die evangelische Bewegung zu Mainz, 1907, S. 3 ff. 3) Scharold, S. 137 f.

4) Vgl. D. Fr. Strauß, Ulr. v. Hutten II, S. 203 ff.; E. Wintzer in der Ztschr. des Vereins f. hessische Gesch., N. F. XXXIV, S. 133 ff.

5) Vgl. Kalkoff, Capito; Herrmann a. a. O., beides nach dem Personenverzeichnis, und die ausführliche Lebensbeschreibung von J. B. Kießling im Katholik, 86, 1906. In Würzburg war er seit 1486 Domherr und Archidiakon; er besaß in diesem Sprengel das Schloß Reichmannsdorf (Reininger, S. 134 f.) und ließ sich in der Würzburger Domkirche († 1543) beisetzen. Amrhein, S. 288 f.

Pfründenbesitzer in Betracht gezogen werden, daß diese gerade in jenen Anfangsjahren der Reformation vielfach gegen die Kurie stark verbittert waren wegen der Eingriffe in das Wahlrecht der Kapitel, der Vergebung der Stellen durch päpstliche Provision und auf Grund umfassender Reservationen, besonders aber wegen der Beunruhigung der Inhaber auf dem Prozeßwege vor der Rota Romana; und sehr oft liefen diese von römischen Beamten erhobenen Ansprüche nur darauf hinaus, die deutschen Präbendare einzuschüchtern und zur Abgabe einer Pension aus dem Ertrag ihrer Kirche zu nötigen¹. Welchen Haß und welche Fülle von Beschwerden diese Geschäftspraxis der „Kurtisanen“ in Deutschland damals hervorgerufen hatte, dafür geben neben den Satiren Ulrichs von Hutten, den Schriften Jakob Wimpfeling und vielen Flugschriften jener bewegten Jahre besonders die Depeschen Aleanders ein beredtes Zeugnis². In nicht wenigen Fällen waren die von ihm der Kurie übermittelten Klagen der benachteiligten hochgestellten oder amtlich einflußreichen Personen von merklichem Einfluß auf den Gang der kirchenpolitischen Verhandlungen, wie sich dies neuerdings für die Haltung des Erzbischofs von Köln und des dortigen Domkapitels, dieses vornehmsten „Hospital des deutschen Adels“, hat nachweisen lassen³.

An der Hand der freilich nur etwa drei Jahre umfassenden „Regesta Leonis X.“⁴ lassen sich auch für das Bistum Würzburg zahlreiche Belege für die besonders starke Heimsuchung dieses reichen Sprengels anführen. Es begegnet uns hier eine Reihe der gefürchteten Pfründenjäger, wie vor allem der Augsburger Kleriker Johann Zink, der römische Faktor der Fugger, der deutsche Kirchen in einem geradezu verblüffenden Umfange sich tribut-

1) Vgl. zu diesen Verhältnissen etwa meine Arbeit im ARG. XXV, S. 32 ff. (Livin v. Velfheim, ein Vorkämpfer der katholischen Kirche in Norddeutschland).

2) Vgl. dazu die Übersicht der rührigsten römischen Pfründenjäger in meinen Dep. Aleanders, S. 181, Anm.

3) Vgl. Aleander gegen Luther, S. 41 ff. (dazu die Untersuchungen über die Gewinnung der kaiserlichen Räte Ziegler und Armstorff, S. 24 ff. 54 ff.) und meine Arbeit über „Die Anfangsperiode der Reformation in Sleidans Kommentarien“ (ZGO, N. F. XXXII, S. 428 ff.).

4) Hrsg. von J. Hergenröther, 1884—91.

pflichtig zu machen verstand¹. Der bekannte Gönner der Humanisten, Johann Goritz (Coritius) aus Luxemburg, Notar der Rota, erhält 1513 für den Verzicht auf andere Würzburger Pfründen eine Pension von 30 Gulden von der Pfarre in Versbach². Der schon erwähnte Würzburger Kleriker, mag. artium Nikolaus Kint, Familiare des bekannten Abbreviators und Bischofs von Terracina, Johann Copis³, erhält für die Aufgabe seiner Ansprüche auf die Pfarrei Huchberg von deren Inhaber Andreas Rust eine jährliche Rente und, um ihn beim Studium der Rechte an der Universität Wittenberg zu unterstützen, eine Pension von der Altarpfründe S. Martini im neuen Hospital der Stadt Hall⁴. Besonders häufig begegnet ein päpstlicher Familiare Johann Wagner, genannt Treffs, Kleriker der Diözese Würzburg, der auf Grund einer von Julius II. verliehenen Anwartschaft die Vikarie B. Mariae Magdalенаe in der Domkirche erhält, der mit einem andern Würzburger Geistlichen um die Vikarie S. Andreae im Chor der Kathedrale prozessiert hat und den Regreß daran behauptet und die Pfarre in Diepach sowie die Vikarie S. Urbani in der Stiftskirche Neumünster nur aufgibt, weil ihm von dieser Stelle und der Pfarre in Burkhaslach Pensionen zugestanden wurden; im Jahre 1515 erhält er auch noch die Pfarre von Herrnsheim sowie eine Pension von einer Bamberger Pfarre und einer Kaplanei der Würzburger Stadt Rottingen⁵. Auch die päpstlichen Familiaren Konrad und Sebastian Bender und Peter Klinger, Straßburger bzw. Eichstädter Kleriker, bezogen Pensionen von Würzburger Pfründen: dem ersteren mußte der langjährige Würzburger Domherr (1465 bis 1516) Dr. deor. et artium Johann Grumbach, Propst des Ritterstifts S. Burkhard, von der Scholastrie des Neumünsterstifts eine Abgabe zahlen⁶. Von größerer Bedeutung für die Stimmung der maß-

1) Vgl. A. Schulte, Die Fugger in Rom, 1904, I, S. 279ff. u. ö. S. 482 und Hergenröther, Nr. 15957f.

2) a. a. O., Nr. 1357.

3) Der mit Schreiben vom 7. Aug. 1523 dem Bischof Konrad III. den Bescheid des Papstes über den Prozeß der beiden verheirateten Chorherren übermittelte. Scharold, Beilage XVI.

4) Hergenröther, Nr. 1352. 3567.

5) a. a. O., Nr. 1320. 15815. 5755. 6921. 15152. 15500.

6) a. a. O., Nr. 1338. 14913. 16865; dazu Amrhein, S. 139.

gebenden Kreise mußten Angriffe der Kurialen auf die dem Stiftsadel vorbehaltenen Domherrnpfründen werden, schon weil derartige Ansprüche auch nur für einflußreiche Personen zugänglich waren. So suchte der habgierige kaiserliche Minister, Kardinal Matthäus Lang, 1514 das durch den Tod eines Egloffstein erledigte Kanonikat als Kommende an sich zu bringen; das Kapitel übertrug jedoch diese Präbende auf dem üblichen Wege an Alexander von Thann, dem sie nun wieder der Eichstädter Domherr Moritz von Hutten, 1539—1552 Bischof daselbst, kraft päpstlicher Provision streitig machte (1515); offenbar hatte ihm Lang seine Rechte abgetreten, und Alexander von Thann konnte sich nur behaupten, indem das Kapitel dem Hutten eine andere Pfründe einräumte¹. Doch scheinen Vergebungen besonders einträglicher Dignitäten an Kuriale italienischer Abkunft, wie sie gleichzeitig im Kölner Domkapitel viel böses Blut machten² und auch sonst nicht selten vorkamen, hier zu den Ausnahmen gehört zu haben³. Nur die allerdings sehr begehrenswerte Dompropstei ist mehrfach durch päpstliche Provision verliehen worden, so 1501 an den Kardinal Francesco Piccolomini, den Nepoten des Papstes Pius II., der diese Pfründe ebenfalls besessen hatte. Als der bald darauf zum Papste gewählte Inhaber sie aufgab, ging sie wieder durch päpstliche Gunst an Albert von Bibra über, nach dessen Tode (1511) Julius II. sie benutzte, um seinen unentbehrlichen Schweizer Werbeoffizier, den Kardinal Matthäus Schiner, zu belohnen. Durch dessen Verzicht wurde wieder Leo X. 1513 in den Stand gesetzt, den Wünschen der Markgrafen von Brandenburg aus der fränkischen Linie zu willfahren, die ihre zahlreichen jüngeren Brüder auf Kosten der Kirche zu versorgen suchten. So erhielt Friedrich von Kulmbach zunächst eine Domherrnstelle, dann die Propstei, die er bis 1536 innehatte. Gleichzeitig bezogen noch zwei seiner Brüder, die als päpstliche Hofleute in Rom ein lockeres Leben führten, die Einkünfte Würzburger Kanonikate⁴.

1) Hergenröther, Nr. 7507. 14568. Amrhein, S. 57f. 163f.

2) Vgl. Aleander gegen Luther, S. 42 ff.; ZGO., N. F., XXXII, S. 450 ff.

3) Wie auch das Personenverzeichnis bei Amrhein lehrt.

4) Amrhein, S. 63f. 211. 247. 257. 326; Dep. Aleanders, S. 98, Anm. 2; Kalkoff, Die Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie usw. (in Quellen und Forsch. aus italien. Archiven IX, Rom 1906, S. 109 ff. 134 ff.).

Die gewöhnlichen adligen Stiftsmitglieder hatten besonders die Ränke der in Rom als Notarien oder Prokuratoren lebenden Landsleute zu fürchten. Ein solcher „beneficiopola“, ohnehin schon „praebendis, pensionibus, dignitatibus et officiis onustissimus“, wie der von ihm bedrängte Dr. Eck dem Papste klagte¹, war der Notar der Rota Christoph von Schirnding, der Domherrnstellen in Eichstädt, Regensburg und Bamberg besaß, dann nach dem Tode Alberts von Bibra durch päpstliche Provision die Propstei von Neumünster an sich riß und dem Einspruch des Domkapitels zum Trotz behauptete, und endlich 1518 auch Domherr wurde, bis er 1527 an den Folgen des Sacco di Roma verstarb². Gefährlicher noch waren die von einem besonders gewiegten römischen Geschäftsmanne, dem Dr. iur. utr. Christoph Welser, päpstlichem Scriptor, einem Mitgliede des berühmten Augsburger Bankhauses³, erhobenen Ansprüche. So konnte Balthasar von Grumbach die durch den Tod des Johann Voit von Salzburg 1513 erledigte Präbende nur erlangen, indem sein Verwandter, der schon erwähnte Dr. Johann von Grumbach, dem Kurtisanen seine Anwartschaft durch Übernahme einer Zahlung von der Propstei zu S. Burkhard abkaufte⁴. Gleichzeitig machte dieser dem Martin Truchseß von Pommersfelden die durch den Tod Alberts von Bibra freigewordene Stelle auf dem Prozeßwege streitig, bis sich jener zur Zahlung einer Pension von diesem und von seinem Speierer Kanonikat bequeme⁵. Endlich führte er einen Rechtsstreit gegen den Würzburger Domherrn und späteren Bischof (1540—1544) Konrad von Bibra um die Pfarre von Lenzenbrunn⁶, überließ sie ihm aber 1515 gegen eine jährliche Zahlung unter Vorbehalt des

1) W. Friedensburg in BBKG. II, S. 226. Bei der Bestätigung Konrads III. war er neben dessen sonstigem Prokurator Joh. Copis tätig (Gropp I, S. 257).

2) Bei Amrhein, S. 47, ist er als „intrusus“ nicht kenntlich gemacht worden. Im J. 1520 bestellte das Breslauer Domkapitel den Chr. Schirndinger als Prokurator zur Betreibung der Bestätigung der Bischofswahl (Ztschr. des Vereins f. Gesch. Schlesiens XI, S. 307).

3) Vgl. über ihn Schulte a. a. O., S. 28f.; 1513 erhält er päpstliche Urkunden über drei Würzburger Pfarrkirchen.

4) Hergenröther, Nr. 9637f.; Amrhein, S. 125. 139.

5) Hergenröther, Nr. 11571ff.; Amrhein, S. 257.

6) Hergenröther, Nr. 14321f.; Amrhein, S. 130.

Rechtes, auf seine Ansprüche etwa beim Ableben dieses Inhabers zurückzukommen. Ähnlich wurde die 1514 vakante Stelle des Georg Fuchs von Wonfurt durch den Konstanzer Kleriker, magister Johann Michael von Bubenhofen, päpstlichen Notar, beansprucht, der außer vielen andern deutschen Pfründen auch die Würzburger Pfarre Eifelstadt mit einer Abgabe heimsuchte, die Johann von Grumbach zur Last fiel¹. Zwar haben diese einheimischen Pfründer, die nach ihren Familienverbindungen oder ihrer geschäftlichen Gewandtheit gleichfalls möglichst viele einträgliche Stellen an sich zu bringen suchten, gelegentlich auch aus der Quelle der päpstlichen Gnade geschöpft — wie der Würzburger und Bamberger Domherr Jakob von Bibra, der die Pfarre von Geroldshofen besaß und kraft päpstlichen Privilegs 1513 eine Pension von einem Benefizium in Insingen erlangte² —; im allgemeinen aber überwog der Ärger über die Belästigungen und Einbußen, denen man infolge der aus päpstlicher Machtvollkommenheit erfließenden Ansprüche ausgesetzt war.

Auf Grund dieser Verhältnisse wird nun das Verfahren der bischöflichen Regierung verständlich, das sie gegenüber der ersten Requisition Ecks als des mit der Vollziehung der Verdammungsbulle betrauten Nuntius einschlug. Denn dieser hat spätestens schon Anfang Oktober, als er auf der Rückreise aus Thüringen durch Bamberg kam, dem Bischof von Würzburg die Bulle mit der Aufforderung zugehen lassen, sie alsbald zu veröffentlichen und vor allem durch Einziehung und Verbrennung der lutherischen Schriften zu vollstrecken³. Nichts davon geschah; auch ist keineswegs jetzt die Abberufung der in Wittenberg studierenden Untertanen von Würzburg aus angeordnet worden⁴.

1) Hergenröther 12280 ff. Er war scutifer honoris, Laterangraf usw. (Nr 16630ff.) und Domherr von Konstanz und Augsburg. Vgl. über ihn auch Schulte nach dem Register; Amrhein, S. 109f.

2) Hergenröther, Nr. 4392. 12488; Amrhein, S. 125f.

3) ZKG. XXXVII, S. 91.

4) Weder vom Bischof, wie Fr. Stein (a. a. O., S. 19) ohne Quellenangabe behauptet, noch vom Domkapitel, wie Amrhein (S. 42) es darstellt. Der hier erwähnte Domizellar Wilhelm Schott von Schottenstein richtete am 2. Dezember 1520 von Erfurt aus ein Schreiben an sein Kapitel, in dem er anzeigte, daß er wie andere bepfündete Studierende infolge des gegen Luther vollzogenen päpstlichen Prozesses „metu censoriarum“ die Universität Wittenberg verlassen habe. Scharold, Beilage XI.

Bald darauf wurde die Stimmung des Bischofs in einem für Luthers Sache gewiß nicht günstigen Sinne beeinflusst durch ein Erzeugnis der Nürnberger Pressen, das ihm der erzürnte Bischof von Bamberg persönlich mitteilte. Es war ein von Doktor Busch herausgegebener „Almanach“ mit einem Bilde, das den Teufel als Vogelsteller zeigte, wie er die verweltlichte, genußsüchtige Geistlichkeit in seine Netze lockt. Beide Kirchenfürsten hatten ihrem Ärger so unverhohlenen Luft gemacht, daß der Stadtrat von Nürnberg sich beeilte, sie durch Bestrafung der Schuldigen zu besänftigen; gleichwohl haben sie den Frevel noch auf dem Wormser Reichstage zur Sprache gebracht, so daß Ulrich von Hutten in seiner Invektive gegen die lutherfeindlichen Prälaten über ihre nachtragende Empfindlichkeit spotten konnte¹. Aber dieser Umstand kam wohl bei der bald darauf von Konrad III. bewiesenen Folgsamkeit kaum noch in Betracht, da Dr. Eck bei dem auch den Bischöfen von Freising, Augsburg und Eichstädt gegenüber nötig gewesenem Mahnverfahren so scharf vorgegangen war, daß jeder offene Widerstand unmöglich wurde: er hatte die Bischöfe an ihre vornehmste Pflicht erinnert, die Ketzerei auszurotten, den unnachsichtigen Willen des Papstes hervorgehoben und unter Ansetzung einer kurzen Frist mit allen Folgen des Ungehorsams, mit Absetzung unter Aufhebung der Wahlfreiheit des Kapitels gedroht². Wie weit er hier in dem „aus Ingolstadt vom 16. Januar 1521 datierten Schreiben“ gegangen war, wissen wir nicht. Der Bischof erhielt es, als „er sich schon zur Abreise nach dem Wormser Reichstage rüstete“; in dem erst von dort aus erlassenen Publi-

1) Vgl. zu diesem aus einem Briefe des von Dr. Eck gebannten Ratschreibers L. Spengler an Pirkheimer bekannten Vorgange mein Buch über „U. v. Hutten und die Reformation“, S. 343 f. Von demselben „Mathematicus“ rührt der von G. Erlinger in Großfolio gedruckte Wandkalender her, ein seltenes Stück im Besitz des historischen Vereins in Würzburg: „Almanach Sebaldi Busch, der freien Künst und der Ertznei Doctor MDXXXVI“. Als offizieller Würzburger Kalender wird er dadurch gekennzeichnet, daß die Randeinfassung aus 54 Wappen der dortigen Domherren mit deren Namen besteht. Schottenloher, Erlinger, S. 115, Nr. 41; auch schon beschrieben im Archiv XIV, S. 188. — Das Domkapitel zählte in der Tat bis zu seiner Säkularisation 54 Präbenden (A m r h e i n, S. 4), — ein triftiger Grund für den fränkischen Adel, an der römischen Kirche festzuhalten.

2) ZKG. XXXV, S. 178; XXXVII, S. 104 ff.

kationsmandat bedauert er, daß er „deshalb der Veröffentlichung und Vollziehung der päpstlichen Befehle nicht persönlich, wie es sein Wunsch gewesen sei, habe beiwohnen können“. In der Tat wissen wir aus seinem Briefwechsel mit Georg von Bamberg über ihre gemeinschaftliche Reise, daß er diesen schon am 13. Januar gebeten hatte, bis zum 22. bei ihm in Würzburg einzutreffen; dessen Beamte führen in dem Verzeichnis der auf den Reichstag mitzunehmenden Aktenstücke auch „Luthers Handlung“ an, also doch wohl die von Dr. Eck eingereichten Schriftstücke, vor allen die Kopie der Bulle. Am 26. Januar wurde der Bischof von Würzburg in Worms erwartet, am 28. fand sein Einzug statt¹, und schon am 31. konnte der Erlaß ausgefertigt und besiegelt werden, durch den er „seinen Generalvikar und den Generaloffizial der bischöflichen Kurie, dazu die übrigen Leiter der Rechtspflege mit seiner Vertretung betraute“.

Dr. Eck war auch hier wie den Bischöfen von Freising, Regensburg und Wien gegenüber darauf bedacht gewesen, den Beamten ihre Arbeit möglichst zu erleichtern, und hatte also die von ihm selbst besorgten Drucke des Eichstädter und des Augsburger Erlasses beigelegt. In der Tat hat nun der Beauftragte des Bischofs, ganz wie es in Wien beliebt wurde, bei Herstellung des Würzburger Publikationserlasses beide Vorlagen² benutzt und nur durch die schon mitgeteilten erzählenden Bemerkungen ergänzt³. Die Narratio mit ihrem Bericht über die Herausgabe der Bulle gegen den Augustiner-Eremiten Martin

1) Reichstagsakten II, S. 780, Anm. 2; K. E. Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Gesch. der evangelischen Kirchen-Reformation, 1842, S. 7.

2) Abgedruckt von A. Schröder, Die Verkündung der Bulle „Exsurge Domine“ durch Bischof Christoph von Augsburg 1520 (Jahrbuch des histor. Vereins Dillingen, 1897, IX, S. 166 ff.).

3) Vgl die Textbeilage unten S. 43f. Das Eingangsprotokoll bringt die in der Würzburger Kanzlei übliche Formel, nur vollständiger als in dem Erlaß vom 23. Januar (Scharold, S. XXXI); besonders ist auf die in diesem Sprengel zahlreichen Kollegiatstifter (vgl die päpstliche Taxrolle bei J. Döllinger, Beiträge zur polit., kirchl. und Kultur-Geschichte, 1863, II, S. 117f.) mit ihren Dignitäten Rücksicht genommen, die hier angerufen werden: „Propst, Dechant, Scholastikus, Kantor, Kustos, Thesaurarius, dazu die Kanoniker der Kollegien und Kapitel“. Vgl. auch ZKG. XXXVII, S. 128, Anm.

Luther und die Entsendung des päpstlichen Protonotars Johann Eck ist dem Eichstädter Mandat entlehnt worden; demnach ist auch hier nur von „wissenschaftlich unhaltbaren und für einfältige Gläubige verführerischen Lehren“, nicht von Ketzerei die Rede¹. Aus derselben Quelle stammt der Übergang zum eigentlichen Mandat; diese Formel, in der der einsichtige Bischof Gabriel von Eyb seine Bedenken gegen die rücksichtslose Verketzerung Luthers und das schroffe Vorgehen des Nuntius, das zur Beschwerung der Gewissen und Beunruhigung des Volkes führen müsse, angedeutet hatte, ist nur etwas gekürzt worden. Der Eichstädter hatte betont, daß er „auf Grund seiner Hirtenpflicht und zum Seelenheil seiner Untertanen dem Glauben und der Einigkeit, dem Frieden und der Ruhe der heiligen Mutter Kirche zu dienen wünsche“²; hier wurde bedeutsamerweise nur von „Frieden, Ruhe und Einigkeit“ geredet, also eine Gefährdung des Glaubens nicht befürchtet, sondern das politische Interesse der bischöflichen Regierung in den Vordergrund gestellt. „Damit die Untertanen desto aufmerksamer den päpstlichen Befehlen gehorchen“, wird nun mit dieser dem Augsburger Erlaß entlehnten Wendung der eigentliche Einführungsbefehl zunächst nach dieser Vorlage gegeben³; die Geistlichen sollen also die Bulle von den Kanzeln der Kirchen und Klöster bekannt machen. Die weitere Formel über die Ermahnung zum Gehorsam unter Hinweis auf die in der Bulle angedrohten Strafen ist wieder dem Eichstädter Muster entnommen worden.

Der passive Widerstand aber, den die Umgebung Konrads III. bisher gegen die Absichten des Papstes und die Aufforderung seines Vertreters bekundet hatte, tritt auch jetzt noch in der kurzen und dürftigen Fassung dieses Erlasses hervor. Daß die umständlichen Vorschriften über die Beglaubigung der einzelnen Abdrücke weggelassen ist, durch die der Eichstädter Bischof weiteren Auf-

1) ZKG. XXXV, S. 174. 183 ff.; XXXVII, S. 126 f.

2) Vgl. ZKG. XXXVII, S. 128 f. In Nachahmung einer Stelle der Bulle, in der der Papst Luther und seine Anhänger ermahnt, nicht länger „sanctae matris ecclesiae . . . pacem, unitatem et veritatem . . . turbare“ (M. Lutheri opera latina varii argumenti, Frankfurt 1867, IV, S. 292).

3) Selbständig ist nur die kurze Bemerkung über den Abdruck der Bulle im Anschluß an diesen Erlaß.

schub zu erzielen suchte¹, ist nebensächlich. Recht bedeutsam aber ist, daß aus dessen Erlaß der Hinweis auf die einem deutschen Bischof als Reichsfürsten und Landesherrn zustehende Strafgewalt „contra rebelles et inobedientes“ weggelassen wurde; die Drohung, gegen die Anhänger Luthers auch nach weltlichem Recht, „prout de iure poterimus“, einzuschreiten, entsprach durchaus dem Wortlaut der Bulle wie dem altüberlieferten Anspruch der Kirche, den „weltlichen Arm“ zur Vollstreckung ihrer geistlichen Strafen heranzuziehen. Das wurde also stillschweigend übergangen, ebenso wie die in dem Augsburger Mandat umständlich wiederholten Vorschriften über das Verhalten der Laien gegenüber den Lehren und besonders den Schriften Luthers, die niemand mehr verteidigen, drucken, kaufen und verkaufen oder besitzen dürfe, die vielmehr den Prälaten zur Verbrennung auszuliefern seien. Im Eichstädter Sprengel war die Abgabe der verbotenen Bücher durch ein besonderes deutsches Formular den Laien anempfohlen worden²; die Verbrennung hatte keiner der Bischöfe auszuführen gewagt oder auch nur ernstlich beabsichtigt. Die Würzburger Kundgebung überließ von vornherein alle diese Sorgen den nachgeordneten Instanzen, so daß Schottenloher mit seiner Vermutung Recht haben dürfte, daß „die Ermahnung auch im Würzburgischen keinen großen Erfolg gehabt haben dürfte“. Der Schweinfurter Geistliche Joh. Schuner vermerkte in seinem Exemplar der Bulle, sie sei „auf Befehl des Fiskals³, damit dem päpstlichen Befehl Genüge geschehe, am Sonntag, den 17. März durch den Pfarrer von der Kanzel verlesen und an den Kirchtüren angeschlagen worden, aber niemand habe sich danach gerichtet“⁴. Und in dem Berliner Exemplar ist die Stelle, in der alle Gläubigen bei Strafe des tatsächlich verwirkten Bannes aufgefordert werden, die lutherischen Ketzler zu meiden und keinerlei Verkehr (commercium aut aliquam

1) ZKG. XXXVII, S. 129 f.

2) ZKG. XXXV, S. 184, Anm.

3) Als Fiskal wird bei Scharold ein „Kaspar“ urkundlich zu 1523 erwähnt (S. XXXVII. XXXIX).

4) a. a. O., S. 205, Anm. 3. Die Würzburger Ausgabe der Bulle wurde daselbst von Joh. Lobmeyer, der 1518—1528 für die bischöfliche Regierung arbeitete, gedruckt. Vgl. über diesen im Archiv XIV, S. 188.

conversationem seu communionem) mit ihnen zu pflegen¹, unterstrichen und von gleichzeitiger Hand am Rande eingetragen: „Credo, quod vix sit aliquis in hac civitate Herbipolensi, qui non in divinis et extra divina cum Lutheranis non [sic!] communicaverit aut commercium habuit, saltem hi, qui ad annos pervenerint discretionis.“ Dr. Eck selbst hatte in seinem deutschen Auszug diese furchtbare Bestimmung der Bulle, die den Anfang des Bürgerkrieges bedeutete, für die süddeutschen Sprengel noch nicht für dringlich erachtet; für die Maingegenden ist diese an ihr geübte Kritik ein beachtenswertes Zeugnis, daß hier die Hinneigung zu Luthers Lehre doch schon weiter um sich gegriffen hatte. Man versteht danach, wie gleichzeitig die venetianischen Diplomaten berichten konnten, daß Luther nach der Schätzung glaubwürdiger Männer schon zwanzigtausend — bald darauf heißt es: vierzigtausend — Anhänger habe².

Als Verfasser dieses Erlasses Bischof Konrads III. können wir mit genügender Sicherheit den schon erwähnten früheren Kanzler und Domdechanten Dr. Peter von Aufseß bezeichnen, der schon vorher mit den kaiserlichen Räten verhandelt hatte und nun seinen Herrn in Worms erwartete³. Denn dessen sonstige Begleiter kommen für eine solche immerhin verantwortungsvolle Aufgabe nicht in Betracht⁴; ihre vorliegende Lösung aber dürfte der

1) Lutheri opera varii argumenti IV, S. 296; vgl. ZKG. XXXVII, S. 171, Anm. 3.

2) Kalkoff, Briefe, Depeschen und Berichte vom Wormser Reichstage, 1898, S. 26. 31.

3) Reichstagsakten II, S. 780, 36 f.

4) Der Dompropst Markgraf Friedrich von Brandenburg-Ansbach ist um dieselbe Zeit in Worms nachweisbar (Förstemann, S. 7; Reichstagsakten, S. 962), gehörte aber nicht zum Gefolge des Bischofs, das aus etwa vierzig Edelleuten des niedern und des stiftsfähigen Adels, den Aufseß, Bibra, Egloffstein, Fuchs, Truchseß, Thann, Thüngen u. a. bestand; dazu kamen ein Graf von Henneberg, zwei Grafen von Wertheim, ein Schenk von Limburg und die Hofämter, der Hofmeister Siegmund von Thüngen und der Marschall Hans von Milz. Von Mitgliedern des Domkapitels ist nur Johann Fuchs von Bimbach (Amrhein, S. 298) und vielleicht ein Johann von Bibra (S. 170) nachweisbar, von Mitgliedern der Kanzlei der Sekretär Konrad Weinegg und Dr. Nik. von Hanau (s. das Personenverzeichnis der Reichstagsakten), der auf den nächsten Reichstagen in Nürnberg als Kanzler und Vertreter des Bischofs in den Reichsgeschäften viel genannt wird. In einem Schreiben an

sonstigen Haltung des humanistisch gebildeten Juristen und praktischen Politikers durchaus entsprechen.

Von einer Beschlagnahme oder gar Verbrennung der lutherischen Schriften durch die einheimischen Behörden, denen der Bischof die Vollziehung der Bulle aufgetragen hatte, wird nichts berichtet. Wohl aber gewinnt durch das zeitliche Zusammenreffen mit dem Eingang der zweiten Requisition Dr. Ecks die Herausgabe jenes schon erwähnten Erlasses über die sittliche Reform der Geistlichkeit eine besondere Bedeutung. Gerade am 23. Januar muß Bischof Konrad von Würzburg aufgebrochen sein, so daß er gerade noch die Besiegelung dieses „Mahn- und Verbotbriefes“ (*litterae monitionis, intonationis, prohibitionis*) durch sein Generalvikariat genehmigen konnte¹. Man kann sich dies kaum anders erklären, als daß die Männer der strengeren kirchlichen Richtung es angesichts der bevorstehenden Verfolgung der Lutheraner für angezeigt hielten, die öffentliche Meinung durch eine nachdrückliche Verurteilung der Schwächen und Fehler des geistlichen Standes zu beschwichtigen. Dementsprechend beruft sich der Bischof zunächst auf seine Hirtenpflicht, für das Seelenheil seiner Herde zu sorgen, indem er Irrlehren und Sünden, die soeben bei seinen Untertanen Wurzel zu schlagen begannen, nach Kräften auszurotten suche², — eine Anspielung auf die auch nach der Bulle „*ex pastoralis officii debito*“³ hervorgegangene Verdammung der lutherischen Irrlehren, deren Verbreitung im eigenen Sprengel die Urheber dieses Schriftstückes

den Bischof vom 27. Januar 1523 klagt er wegen des langsamen Fortganges der Verhandlungen im Ausschuß, beim Regiment und den Reichsständen selbst über die dem Nuntius „den Leuther betreffend“ zu erteilende Antwort, daß alles nur auf Beschwerden über die Geistlichen hinauslaufe: „*es ite crucifige die Geistlichen etc.*“ (a. a. O. III, S. 909, 9).

1) Scharold, S. XXXV. Oft angeführt (so bei Aemil. Ussermann, *Episcopatus Wirceburgensis*, 1794, p. 138sq.) und gedruckt, so bei J. P. v. Ludewig, *Geschichtschreiber von dem Bischoftum Würtzburg*, 1713, S. 869f.; J. Ch. Lünig l. c. XVII, S. 1019ff.; J. Gropp I, S. 268sq.

2) „*ac errores ac peccata, quae inter subditos succrescere contingit, pro viribus extirpare*“ . . .

3) *Opp. var. arg.* IV, S 271; mit denselben Worten beginnt der Erlaß, den Scharold (S. 138) mit einer im Sommer 1520 herrschenden Seuche in Zusammenhang bringen möchte.

schon hatten feststellen können. Dieses Werk verspreche aber um so glücklicheren Erfolg, wenn man mit der Besserung des Klerus beginne, der den Gläubigen durch Heiligkeit der Sitten ein Beispiel zu geben habe. Und nun beginnt eine im Tone der zürnenden Propheten des alten Bundes gehaltene Strafpredigt: Die meisten Geweihten, die mit dem leeren Namen des Priestertums prahlen, besudeln sich und andere mit einer schimpflichen Lebenshaltung, mißachten das Evangelium, das sie dem Volke zu predigen haben und, wenn sie für das Heil der Gläubigen und die Erlösung der abgeschiedenen Seelen die Messe lesen sollten, opfern sie nicht sowohl Gott als ihren eigenen Lüsten, indem sie sich mit wüster Trunkenheit beladen, sich durch gleichmäßiges Zutrinken toll und voll saufen¹ und sich dem von der Kirche streng untersagten Glücksspiel aus schmutziger Gewinnsucht hingeben, woraus Lüge, Betrug, Zorn und Streit, Wut und Habgier, Schimpfworte, Schlägereien, ja häufig auch Totschlag hervorzugehen pflegen. Unter Berufung auf die strengen Mahnungen des Apostels Paulus und des Propheten Jesaias wird nun darüber geklagt, daß die Seelen dieser Verderbten, die unersättlich nur auf Schmausen und Schwelgen, auf Gewinn und Geschenke gerichtet sind, von tiefer Finsternis verblindet, nicht der Religion, sondern schnöder Selbstsucht dienen: daher uns Gott mit den Strafen künftiger Kriege, mit Mißwachs und Hungersnot heimsucht²; denn nach dem heiligen Gregorius bedeutet „die Sünde der Priester den Untergang des ganzen Volkes“. Damit also nicht das Blut der Gottlosen am Tage des Gerichts von unsern Händen gefordert werde, müssen wir uns aufraffen, um die irrenden Schafe wieder zu sammeln, und der Krankheit mit schleunigem Heilmittel be-
ggnen. Der Bischof beschwört also seine Geistlichen, alle unreinen Sitten, Trunkenheit, unzüchtiges oder possenhaftes Geschwätz

1) Als Beispiel der Ausdrucksweise: „corda sua crapula et ebrietate gravant atque ad aequales haustus sese ingurgitantes“ ... Scharold, S. XXXII.

2) Die folgende von Gropp wegen Beschädigung der Vorlage nicht wiedergegebene Stelle lautet nach Lünig: „quod humani generis ius originale ... populi devastarunt; culpae enim“ etc. Scharold hat sie nach der bei Ludewig, S. 869, abgedruckten Lesart, doch ohne den Hinweis auf die beigefügte Warnung, daß das Mskr. an dieser Stelle verderbt sei.

zu meiden, besonders wenn sie sich zu den verschiedenen heiligen Handlungen rüsten. Nachdem dann in längerer eindringlicher Ermahnung unter Berufung auf zahlreiche Bibelstellen ein Bild des wahrhaft gottwohlgefälligen priesterlichen Wandels entworfen worden ist, folgt schließlich ein in den üblichen Formeln abgefaßter Befehl an alle weltlichen und Ordensgeistlichen, bei Strafe des Bannes und des Verlustes von Amt und Pfründen, die auch der Generalvikar zu verhängen befugt ist, keinen Standesgenossen zum Trinken einzuladen oder durch Zutrinken zu nötigen, am Kartenspiel sich zu beteiligen oder es in ihren Häusern zu gestatten, öffentliche Schauspiele oder andere unanständige Darstellungen zu besuchen, mit verrufenen Weibern fleischlich zu verkehren oder die eigene uneheliche Nachkommenschaft in die Öffentlichkeit, in die Kirche, in Bäder und Wirtshäuser mitzubringen. Auf die weitere Ermahnung, nun einen neuen Menschen anzuziehen, um den Dienst am Altare würdig vollziehen zu können, folgt endlich die Drohung, daß man im Notfalle nicht verfehlen werde, durch die Bestrafung eines Ungehorsamen den übrigen ein warnendes Beispiel zu geben. — So schließt die fulminante Strafpredigt mit dem kläglichen Eingeständnis der eigenen Schwäche. Es kann infolgedessen nicht wunder nehmen, daß von irgendwelcher Wirkung des Erlasses nichts zu hören ist, um so weniger, als die zuchtlose Lebensweise der zahlreichen adeligen Mitglieder dem übrigen Klerus eine bequeme Entschuldigung sicherte. Standen diese Würzburger Domherren doch in dem Rufe, auch gelegentlich bei einem nächtlichen Ritt an die Landstraße ihre Beihilfe nicht zu versagen, so daß ihnen der kaiserliche Hauptmann von Regensburg, Thomas Fuchs¹, raten mußte, ihre Kriege lieber mit den Kellnerinnen aus-

1) Dieser Ritter, Herr auf Schneeberg, hatte Luther in Augsburg eine Gefälligkeit erwiesen und wandte sich 1519 an ihn mit einer Anfrage über einen Streit zwischen Stadt und Bischof. Vgl. Dep. Aleanders, S. 201, Anm.; Enders, Luthers Briefwechsel II, S. 276f. Als Mitglied der im Würzburger Domkapitel stark vertretenen fränkischen Adelsfamilie mußte er die dortigen Verhältnisse kennen. Wie Dr. Hanau am 4. Febr. 1523 dem Bischof berichtete, führte der kaiserliche Rat Dr. Lamparter, dessen Sohn nebst anderen Herren von dem berüchtigten Raubritter Hans Thomas von Absberg über die fränkischen Rittersitze nach dem Osten verschleppt worden war, Klage, wie die Gefangenen auch im Stift Würzburg und durch etliche Domherren geschädigt worden seien, bei denen die Feinde des Schwä-

zufechten; sonst werde er einmal versuchen, wie der Wein im Keller des Domkapitels schmecke. Zugleich liefert dieser bischöfliche Erlaß den stärksten Beweis für die Berechtigung der Klagen, welche die Reichsstände gleichzeitig in ihren „Hundert Beschwerden“ über das „ganz laische Verhalten“ der Geistlichen anstimmten: daß Pfarrer und andere Priester des mehreren Teils in Tabernen und Wirtshäusern unter dem gemeinen Volk sitzen, auch bei Tänzen und auf der Gasse mit langen Messern und laischen Kleidern wandeln und viel ungebührlichen Hader und Zank anfangen, worauf dann das beschädigte arme Volk noch gebannt und mit schweren Geldbußen belegt werde¹. Gerade die hier gerügten Verstöße, das Waffentragen und Raufen, die weltliche Kleidung, das Zutrinken, waren bei den adligen Stiftsherren an der Tagesordnung. Die vorsichtige Begrenzung des disziplinarischen Vorgehens, das diese Kreise von vornherein aus dem Spiele zu lassen genötigt war², spricht sich aber auch in der Klage über eine andere weitverbreitete Unsitte, die laxe Beachtung des Zölibats, aus. Dessen Verletzung durch ausschweifende Geistliche wird nämlich in einer Weise umschrieben, die den gerade bei den Domkapitularen üblichen Konkubinat noch als eine erträgliche Form der Umgehung der kirchlichen Vorschriften erscheinen läßt: man solle nicht mit einer „mulier de incontinentia suspecta et a sacris canonibus prohibita“ sich einlassen. Auch mit dem Ausdruck

bischen Bundes und wieder die Domherren bei diesen Feinden ein- und ausgeritten seien (Reichstagsakten III, S. 926, 5 ff.). — Der Dompropst Markgraf Friedrich von Brandenburg beteiligte sich hervorragend an der Verteidigung der bischöflichen Feste Marienburg gegen die stürmenden Bauern. — Der Domherr Heinrich von Würzburg war 1484 an einer Rauferei beteiligt, bei der ein Bürger erstochen wurde; Kilian Fuchs ermordete 1536 den Domherrn Theodorich von Schaumburg, mit dem er sich wegen eines Pferdes verfeindet hatte; erst 1541 gab er seine Pfründe auf (Gropp I, S. 270; Amrhein, S. 105. 170. 292).

1) Reichstagsakten II, S. 691, Art. 66.

2) Über die Abhängigkeit vieler und so auch der Würzburger bischöflichen Regierung vom Domkapitel vgl. die ausgezeichnete Arbeit von J. F. Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe (Archiv XLVI, S. 27 ff.). Die Wahlverschreibung Konrads III., ebenda, S. 80; über die Beeinflussung der gerichtlichen Behörden, des Offizialats und Generalvikariats, durch das Kapitel, das seine Mitglieder an ihre Spitze stellte, ebenda, S. 159f.

„fornicaria proles vel etiam ex damnato coitu procreata“, der der Zutritt „ad altaris ministerium“ verwehrt sein sollte, können nicht die Sprößlinge der gewöhnlichen Konkubinen gemeint sein. War doch ein derartiges Verhältnis in den meisten deutschen Bistümern soweit behördlich anerkannt, daß die bei der Geburt eines „Pfaffenkindes“ zu entrichtende Buße zu den ständigen und nur ungerne entbehrten Einkünften der geistlichen Fürsten gehörte.

Man kann danach schon ermessen, welche Wirkung dieser Versuch eines frommen Eiferers gehabt haben kann, in zwölfter Stunde wenigstens die schlimmsten Schäden des geistlichen Standes abzustellen¹, dem Luther soeben in der „*Babylonica*“ den Vorzug der sakramentalen Weihe bestritten und die evangelische Lehre vom Priestertum aller Gläubigen entgegengehalten hatte. Den Verfasser dieses Erlasses muß man unter den theologisch gebildeten Mitgliedern der bischöflichen Kurie suchen, und alsdann kann kaum ein anderer in Betracht kommen als der damalige Weihbischof (*vicarius generalis in pontificalibus*) Johann Pettendorfer². Dieser war vorher (1507 bis 1512) als Pfarrer und Professor der Theologie in Ingolstadt tätig gewesen, hatte die akademischen Würden des Rektors und des Dekans der theologischen Fakultät bekleidet und auf einer Reise nach Italien in Ferrara den Doktorgrad in der Theologie erworben. Dann war ihm vom Bischof Lorenz das Amt eines Weihbischofs übertragen worden, wobei ihm zugleich die Predigerpfünde an dem Kollegiatstift zu Haug, einer der städtischen Stiftskirchen, übertragen worden war; auch hier wird er gelegentlich als „*sacrae paginae professor*“ bezeichnet. Noch 1523 ist er in dieser Stellung nachweisbar; dann aber muß

1) Auch in der Chronik Frieses bei Ludewig, S. 873, wird die Erfolglosigkeit des Erlasses zugegeben; daher habe der Bischof in einem zweiten Mandat vom 27. Juni 1523 mit verschärften Drohungen sich besonders gegen „die Seortation“ der Geistlichen gewendet, die binnen 12 Tagen die verdächtigen Weiber entfernen sollten — es war zu der Zeit, als das Reichsregiment sich der verheirateten Chorherren annahm! — Doch gehorchte man nur für den Augenblick und nur zum Scheine.

2) R. Reininger, Die Weihbischofe von Würzburg (Archiv XVIII, S. 100 ff.). Bei Eubel-van Gulik, *Hierarchia cath.* III, S. 275, als Bischof von Nicopolis i. p. i., und Altarist der Pfarrkirche von Höchstädt in der Diözese Augsburg, bei Gropp I, S. 263, als Assistent bei der Konsekration Konrads III. verzeichnet.

er sie aufgegeben und sich verheiratet haben — sichtlich im Zusammenhang mit dem gleichen Verhalten der Chorherren Apel und Fischer —; wir wissen dies aus einer Überlieferung der Ingolstädter Universität¹, wo der Übergang des tüchtigen Theologen „in das Lager der Lutheraner“ bitter empfunden wurde. Diesem aber kann man es nachempfinden, daß er sich von den Zuständen wenig befriedigt fühlte, wie sie sich in Würzburg unter der Herrschaft des adligen Domkapitels entwickelt und unter dem neuen reformfeindlichen Bischof keineswegs gebessert hatten.

*

In der Haltung des deutschen Episkopats bei Verkündigung der Verdammungsbulle lassen sich also vier Gruppen unterscheiden, deren zwei von vornherein aus grundsätzlicher Überzeugung handeln, während die andern aus bestimmten Rücksichten zunächst sich abwartend verhalten. Sehr gering ist die Zahl der Kirchenfürsten, die sich von ernsten Zweifeln an der Gerechtigkeit des auf Ketzerei lautenden Urteils und an der Zweckmäßigkeit der schroffen Verfolgungsmaßregeln bestimmen lassen, wie Graf Hermann von Wied und Gabriel von Eyb (Köln und Eichstädt). Zahlreicher sind die Bischöfe, die in Erkenntnis der ihrer eigenen Machtstellung drohenden Gefahr sofort mit allem Eifer und Nachdruck vorgehen, wie Richard von Greiffenklan, Eberhard von der Mark, Herzog Johann von Lauenburg und, nur durch nachbarliche Rücksichten auf den Kurfürsten von Sachsen gehemmt, Fürst Adolf von Anhalt und Johann von Schleinitz (Trier, Lüttich, Hildesheim, Merseburg und Meißen). Ihnen sehr nahe stehen die Bischöfe, die nur aus gekränktem Stolz oder unbefriedigter Selbstsucht sich zeitweilig in passivem Widerstand gegen den Papst gefallen, dann aber um so rück-

1) V. Rotmar, *Annales Ingolstadiensis academiae*. Ingolstadii 1580. Angeführt von J. Greving, Joh. Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt, 1908, S. 189, wo im Verzeichnis der Pfarrer „Joh. Pettendorfer, doctor theologiae“ für die angegebene Zeit eingetragen ist. Da sich sonst keine Spur seines ferneren Lebensweges gefunden hat, so drängt sich die Vermutung auf, daß man den durch seine bisherige hohe Würde besonders unbequemen Apostaten durch das Mittel der gleichzeitig auch von Dr. Eck empfohlenen, in Norddeutschland an Dr. Joh. van der Wyck vollzogenen geheimen Hinrichtung (vgl. ZKG. XXV, S. 578. 450) unschädlich gemacht hat.

sichtsloser sich in den Dienst der Gegenreformation stellen, wie Markgraf Albrecht von Brandenburg (Mainz-Magdeburg-Halberstadt) und der Kanzler seines Bruders, Hieronymus Schulz von Brandenburg, besonders aber Matthäus Lang (Salzburg) und etwa der unreife Herzog Ernst von Baiern (Passau). Auf diesem Boden finden sich dann mit ihnen zusammen die meist dem niedern Adel angehörenden Bischöfe, die sich zunächst durch politische Bedenken, die Furcht vor der Haltung des Volkes in ihren Hauptstädten, dazu bestimmen lassen, den Einwendungen ihrer Räte Gehör zu schenken, aber den Drohungen der päpstlichen Gesandten gegenüber bald einlenken, wie Christoph von Stadion, Georg von Limburg, Konrad von Thüngen, Georg von Slatkonja und die Pfalzgrafen Johann und Philipp (Augsburg, Bamberg, Würzburg, Wien, Regensburg, Freising-Naumburg).

Bedeutsam war dabei vor allem die Beobachtung, daß diese Räte, denen auch die Abfassung der bischöflichen Einführungs-erlasse oblag, sich durch dieselben, nur vom kanonistischen und theologischen Standpunkt genauer bestimmten Bedenken leiten ließen wie die Bischöfe von Köln und Eichstädt. Es waren Männer von gelehrter Bildung und anerkannter Tüchtigkeit, wie vor allem Capito in Mainz, Dr. Zoch in Magdeburg, Dr. Heinrichmann in Augsburg, Dr. Jung in Freising, Dr. Schmiedberg in Zeitz-Naumburg, Dr. Witte in Köln, und wenn ihre Einflußnahme auch nicht wie die Capitos und des Erzbischofs von Köln von weittragender oder nachhaltiger Wirkung gewesen ist, so haben sie doch Zeugnis dafür abgelegt, daß auch an den geistlichen Höfen nicht alle wissenschaftliche Einsicht und politische Mäßigung — von den Anforderungen evangelischer Gesinnung ganz zu schweigen — erloschen war. In ihrer ganzen Furchtbarkeit aber enthüllen sich auch hier die Folgen desjenigen Zustandes, den der Geschichtschreiber der Päpste als das „Adelsmonopol in der deutschen Kirche“ bezeichnet¹, und den er mit Recht für die geistige Rückständigkeit und sittliche Verwahrlosung des deutschen Klerus und seiner Oberhäupter verantwortlich macht. Gerade dieses erdrückende Übergewicht des Adels in den Einrichtungen der Kirche, die zu einer Versorgungsanstalt für den

1) v. Pastor IV, 1, S. 200 ff.; Kalkoff, Entscheidungsjahre, S. 168 ff.

jüngeren Nachwuchs dieses Standes herabgesunken waren¹, erwies sich dann als die stärkste Säule der Gegenreformation, das festeste Bollwerk gegen den Sieg der evangelischen Bewegung und somit als eine der vornehmsten Ursachen der konfessionellen Zerklüftung, der territorialen Zersplitterung und schließlich der politischen Ohnmacht des Vaterlandes.

Textbeilage

Einführungserlaß des Bischofs Konrad III. von Würzburg

Worms, 31. Januar 1521.

Conradus, dei et apostolicae sedis gracia episcopus Herbipolensis Franciaeque orientalis dux, universis et singulis in Christo nobis devotis dilectis abbatibus, prioribus, praepositis, decanis, archidiaconis, scolasticis, cantoribus, custodibus, thesaurariis, canonicis, collegiis, capitulis et conventibus parrochialiumque [ecclesiarum] rectoribus, vicariis perpetuis, capellanis, presbiteris curatis et non curatis et tam saecularibus quam ordinum quorumcunque regularibus clericis civitatis et diocesis nostrae Herbipolensis, cuiuscunque etiam dignitatis, status vel praeeminentiae fuerint, communiter et divisim, salutem in Domino et nostris ymo verius apostolicis firmiter obedire mandatis.

Quia [die] lunae prima mensis Januarii infrascripti, venerabilis et egregius nobis sincere dilectus Johannes Eckius, sedis apostolicae prothonotarius et sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Leonis, divina providentia papae decimi, ad infrascripta nuntius, [nos] per certas suas litteras missivas sub data sextadecima dicti mensis Januarii ex oppido Ingelstadt diocesis Eystetensis, quatenus vobis et cuilibet vestrum publicationem quarumdā literarum apostolicarum a praefato sanctissimo domino nostro papa Romae apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominicae millesimo quingentissimo vigesimo, decimo-septimo Kalendas Julii, pontificatus sui anno octavo, emanatarum erroneam, piarum et simplicium mentium seductivam doctrinam cuiusdam fratris Martini Luther ordinis fratrum heremitarum Sancti Augustini concernentium, (prout in copia tunc transmissa plenius enarratur) committeremus, exhortari et ammoneri fecit et, cum tunc in itinere ad imperialem dietam Wormaciensem percingeremur, non potuimus, quemadmodum desiderabamus, publicationi et mandatorum apostolicorum executioni

1) Auf dem Nürnberger Tage von 1524 erklärten die Reichsstände dem Papste bei Gelegenheit einer Benachteiligung des Grafen Hermann von Neuenahr als Dompropstes von Köln: „dies sei ein besonderes Privileg der deutschen Nation, die geistlich werdenden Mitglieder des hohen Adels in derartigen Domstiften unterzubringen“. Reichstagsakten IV, S. 172, Anm. 1.

personaliter interesse, unde vices nostras devotis nobis sincere dilectis vicario in spiritualibus et nostrae curiae officiali generali commisimus.

Verum cupientes salutem nostrorum subditorum et praecipue pacem, tranquillitatem et unitatem sanctae matris ecclesiae et quo attentius pareant mandatis apostolicis, eisdem vicario et officiali ac aliis nostrae iurisdictioni praesidentibus iterum necnon vobis omnibus et singulis supradictis et vestrum cuilibet insolidum committimus atque in virtute sanctae obedientiae districte praecipiendo mandamus et sub censuris et penis in dictis literis contentis, quatenus, postquam harum serie fueritis requisiti seu alter vestrum fuerit requisitus, praelibatas literas apostolicas, quarum copiam post praesens nostrum mandatum iussimus subinseri, omniaque et singula in eis contenta in cancellis ecclesiarum et monasteriorum vestrorum ac alibi, ubi, quando et quotiens opus fuerit, Christifidelibus diligenter publicetis et intimetis ac publicari et intimari permittatis et faciatis omnesque utriusque sexus Christifideles, ut literis ipsis apostolicis in omnibus et singulis eòs et eorum quemlibet concernentibus sub eisdem censuris et penis in illis expressis respective pareant et obediant, realiter et cum effectu moneatis et requiratis, eatenus ultionem divinam et sanctae sedis apostolicae praedictae indignationem penasque et censuras in memoratis literis apostolicis contentas evitent ac alias et alia faciant, quae in eisdem literis mandantur.

Datum in Wormacia die Jovis ultima Januarii anno a nativitate Domini millesimo quingentesimo vigesimo primo sub nostri vicariatus sigilli appensione.

Originaldruck auf der Staatsbibliothek Berlin Dg. 338. 8 Bl. in 4°.
Als Titel:

[Bl. 1^a] Bulla Contra. Errores | Martini Lutter et | Sequacium.
Cū Mandato Reverendissimi | Domini Episcopi herbipolī

Die Anfänge der altlutherischen Bewegung in der Provinz Posen

Von Manfred Laubert

In seinem Friedrich Wilhelm IV. überreichten Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Provinz Posen von 1830—1841 bemerkt der scheidende Oberpräsident Flottwell: „Auch das innere Leben der evangelischen Kirchengemeinschaft ist durch den lutherischen Separatismus und einen sich auch in anderen Be-